97-84183-16

Kriegk, Otto

Die geschichte des biergeldes in der ...

Göttingen

1915

97-84183-16
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 20 Kriegk, Otto, 1892-
Die geschichte des biergeldes in der kurmark Brandenburg. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Otto Kriegk ... Göttingen, 1915.
70 p. 22 cm.

Thesis, Göttingen, 1914.

"Die arbeit erscheint gleichzeitig in den "Forschungen zur brandenburgischen und preussischen geschichte", XXVIII. bd. 1915, 1. hälfte."

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-9-97 INITIALS: MP

TRACKING # : 27627

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
JAN 7 1921
3
Box 20

Die Geschichte des Biergeldes in der Kurmark Brandenburg.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Philosophischen Fakultät
der
Königl. Georg-August-Universität
zu Göttingen.

Vorgelegt von
Otto Kriegk
aus Göttingen.

Göttingen 1915.

Die Arbeit ist von der historisch-philologischen Abteilung als Dissertation angenommen worden.

Referent: Herr Geh. Rat Prof. Dr. Max Lehmann.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juni 1914.

Die Arbeit erscheint gleichzeitig in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte", XXVIII. Bd. 1915, 1. Hälfte, mit gleichem Titel.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Literatur 7

Einleitung. Die politischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Biersteuer in der Kurmark Brandenburg und die ihre Entwicklung hemmenden Momente 9

Erstes Kapitel. Geschichte des Biergeldes bis zur Regierung Joachims II. 12

a) Versuche zur Einführung vor 1488 13

1. Der Versuch Friedrichs II. 13
2. Der Versuch Albrecht Achilles' 15

b) Die erste Einführung im Jahre 1488 19

1. Die Einführung des Biergeldes. Das erste Ziesedekret. 19
2. Biergeld-Tumulte 22
3. Nachrichten über eine Verlängerung des Biergeldes nach 1495 . 23

c) Die Biergeldmaßnahmen Joachims I. 25

1. Der Antrag zur Perpetuierung 1511. 25
2. Die Städte und das Biergeld 1513 25
3. Der Oberstand und das Biergeld 1513. 26
4. Weitere Maßnahmen Joachims I. 28

Zweites Kapitel. Geschichte des Biergeldes unter Joachim II. . 29

a) Die Biergeldmaßnahmen bis zum Landtage von 1549. 29

1. Gravamina der Städte 29
2. Der Steuervorschlag von 1542 29

b) Die Landtage von 1549 und 1550 31

1. Die Verhandlungen von 1549 31
2. Die Verhandlungen von 1550 34
3. Gravamina der Städte über das Brauwesen und die Brauordnung in diesen Jahren; Verhalten des Adels. 35

c) Der Landtag von 1564 39

d) Die verwaltungstechnische Praxis unter Joachim II. 40

1. Die Neubiergeldkasse 41
2. Bierpreisfestsetzung. 41
3. Änderung nach dem Steuerobjekt 42

Drittes Kapitel. Das Biergeld unter Johann Georg 44

a) Die Erhöhung des Biergeldes in der Neumark. 45

1. Die Erhöhung. 45
2. Wirkung auf das Brauwesen in der Neumark. 46

Seite

b) Biergeldmaßnahmen in der Kurmark 47
1. Der Landtag von 1572. 47
2. Die Brauordnung von 1571 und 1572. 48
3. Die Brauordnung von 1577 49
4. Spätere Maßnahmen und Resultate 51

Viertes Kapitel. Geschichte des Biergeldes unter Joachim Friedrich, Johann Sigismund und Georg Wilhelm 52
a) Der Landtag von 1602 53
1. Die allgemeine Lage 53
2. Verhandlungen in der Kurmark, Erhöhung des Biergeldes, eine neue Abgabe 53
3. Verhandlungen in der Neumark 54
b) Das Biergeld unter Johann Sigismund 55
c) Die Erhöhung von 1624 56

Fünftes Kapitel. Das Biergeld im 17. und 18. Jahrhundert . . 57
a) Die allgemeine Lage des Brau- und Biergeldwesens 57
b) Die Biergeldabgaben 59
1. Das Alte Biergeld. 59
2. Das Neue Biergeld 60
3. Erhöhung und Zuschüttel 61
4. Das Einlagegeld 61
5. Abgabe vom ausgehenden Malze. 61
6. Die Tafelziesen 62
c) Biergeldfreiheit. 63
d) Die verwaltungstechnische Praxis 65

Sechstes Kapitel. Die Einfügung des Biergeldes in das System der Akzisen 67

Anhang. Die Einnahmen der Neubiergeldkasse von Luciae 1549—1563 69

Literatur

Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh., Bd. 1—10. Berlin 1894 ff. — W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Gotha 1854. — E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern bis zum Großen Kurfürsten, 1415—1640. Berlin 1895. — H. v. Beguelin, Historisch-kritische Darstellung der Akzise und Zollverfassung in den brandenburgischen Staaten. Berlin 1797. — E. Bracht, Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich, 1598—1608. Teil I, bis zum Allgemeinen Landtage von 1602. Diss. Berlin 1895. — E. Clausnitzer, Die märkischen Stände unter Johann Sigismund. Diss. Halle 1895. — J. G. Dreusel, Gesch. der preuß. Politik, 2. Aufl. 2. Leipzig 1870. — H. Enns, Die Anfänge der Bierzeise unter dem Deutschen Orden. Diss. Königsberg 1908. — W. Friedensburg, Kurmärkische Ständeakte aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. 1. Bd. 1535—1550, und 2. Bd. 1551—1570 = Veröffentlichungen des Vereins für märkische Geschichte. München und Leipzig 1913 und 1915. — J. Gebauer, Kurbrandenburg in der Krisis des Jahres 1627. Halle 1896. — Ph. W. Gercken, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Tom. 1—8. Salzwedel 1769—1785. — Derselbe, Diplomataria, Vetteris Marchiae Brandenburgensis, Bd. 1—2. Salzwedel 1765—1767. — Derselbe, Fragmenta Marchica, Teil 1—6. Wolfenbüttel 1755—1763. — B. Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. Stendal 1873. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl., Artikel: Bier und Bierbesteuerung (May); 3. Aufl., Artikel: Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung (E. Struve). — M. Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts = Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. München und Leipzig 1913. — E. Hellwing, Geschichte des preuß. Staates, Bd. 1, Abteil. 1 und 2. Lemgo 1834. — S. Isaaesohn, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 10. Berlin 1880. — Derselbe, Die Finanzen Joachims II. und das ständische Kreditwerk. Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde 1879. — A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles. Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde 1866. — Max Lehmann, Historische Aufsätze und Reden. Leipzig 1911. — Chr. O. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum, Bd. 1—6. — Nicolai, Beschreibung der königlichen Residenzstädte, 3. Aufl., 1, 1786. — F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles = 59. Bd. der Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, 1. Bd. Leipzig 1894. — Derselbe, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahr-

hundert. Berlin 1892. — Derselbe, Die Hohenzollern und der Adel der Mark, Historische Zeitschrift N. F. 52. Bd. 1902. — L. v. Ranke, 12 Bücher preuß. Geschichte. Leipzig 1874. — G. W. v. Raumer, Verhandlung Kurfürst Albrecht Achills mit den Ständen Märkische Forschungen Bd. 1, 1841. — Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. — G. Schmoller, Die Epochen der preuß. Finanzpolitik = J. f. G., V. u. V. 1, 1877. — C. W. Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. O. 1853. — J. Tancré, Anfänge der Accise in der Kurmark Brandenburg, Diss. Göttingen 1909. — C. G. v. Thile, Nachricht von der Kurmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, 2. Aufl. Halle und Leipzig 1768. — A. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 4 Bände, 1883—1890. — G. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte, 1540 bis 1550 Zeitschr. f. preuß. Gesch. Bd. 19—20. — J. G. Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, 3 Teile, Berlin 1804/05. — Im übrigen ist die vorliegende Arbeit auf Grund von Material des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin geschrieben. Es wurden dort folgende Archivalien benutzt: Rep. 9 ZZ. lit. A. — Rep. 20 A, B, C, D, E, F, G, J, K, L, O, P, Q, Nr. 4a, 7. 12. — Rep. 21 Nr. 1a, 35a, 93, 94a, 145. — Rep. 42 Nr. 5a, 40. — Rep. 61 Nr. 48a. — Rep. 78 Nr. 4. — Prov.Br. Rep. 16, II, 2 f. 1 und III, t. 3b. — Kurmärkisches Departement des ehemaligen Generaldirektorii Tit. CCLXXVIII, Nr. 3. — Depositum: Berlin, Gardelegen, Stendal, Treuenbrietzen. — Außerdem das Manuskript Friedrich Ludwig Buchholz, „Kurz verfaßete historische Nachricht von der Chur Märkischen Landtschafft und deren Creditwerken, auch deren Administration." Anno 1750 = Prov. Br. Rep. 16 I f. β 2 Gen.

Einleitung

Die politischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Biersteuer und die ihre Entwicklung hemmenden Momente

In das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert der brandenburgischen Geschichte fällt die Ausbildung des ständischen Territorialstaates. Der Einzelstaat, losgelöst von dem geschwächten Organismus des Imperiums, bot in den engeren Grenzen, die einer politischen Umwälzung hier gesetzt waren, reichlichere Gelegenheit, entweder dem Territorialfürsten zur Unterdrückung ständischer Regungen oder den Ständen zur Erlangung ungeahnter Befugnisse. In der Mark Brandenburg schwankte die Entwicklung nach beiden Seiten. Im ersten Jahrhundert wußte die frische Kraft des Nürnberger Burggrafenhauses in der Mark eine Herrschaft zu konsolidieren, die ganz auf das unumschränkte Ansehen des Kurfürsten gestellt war. Mit dem Jahre 1535 dagegen, mit der Regierung Joachims II., wandte sich das Blatt. Die ständische Macht lernte, mit dem Machtmittel der Steuerbewilligung in einzig geschickter Weise zu operieren. Das gesamte Steuergeschäft glitt in ihre Hand. Der Adel führte das Regiment. Aber seine Herrschaft bedeutete, ohne daß damit spätere Verdienste verkannt sein sollen, „Verknöcherung und Mißbildung". Sie führte zu dem kläglichen Fiasko des Jahres 1627[1]) — nicht zum wenigsten, da der Adel gleichzeitig in seiner Betätigung einen Wandel vornahm. Die strenge Scheidung zwischen Nährstand und Wehrstand, die das eigentliche Mittelalter kennzeichnet, schwand. Der Adel wandte sich allmählich dem Handel und Gewerbe zu, naturgemäß im Rahmen der ihm gegebenen Erwerbsmöglichkeiten. Das strenge Prinzip, die Ertragsfähigkeit des Bodens nur insoweit auszunutzen, als es der eigene Bedarf verlangte, wurde aufgegeben. Man nutzte die billigen, zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte aus, um mehr Korn anzubauen, als man zu eigener Nahrung brauchte. Um aber das Getreide in Geld umzusetzen, wurde ein Weg eingeschlagen, der einen Umsturz des gesamten Wirtschaftssystems bedeutete. Der Adel brachte sein Getreide keineswegs auf den Markt der Städte, die doch allein zum Handel berechtigt waren. Er verkaufte selbst und verkaufte billiger,

1) Schmoller, Die Epochen d. preuß. Finanzpolitik, J. f. G., V. u. V. I, 1877, S. 41 f.

der er so die städtischen Abgaben umging. Kurz, der Adel wurde Kaufmann[1]).

Diese Wendung mußte auf die Tätigkeit des Adels als Verwalter der Steuern, die der Schuldentilgung des Landes gewidmet waren, retardierend wirken, sobald diese Steuern Abgaben von Dingen darstellten, die mit in die neue „Kaufmannschaft" des Adels fielen.

Von den Anfängen der Forschung über das Steuerwesen Deutschlands und der Territorialstaaten an ist stets auf einen Gegenzug der Entwicklung hingewiesen worden, der vielleicht in der Schroffheit eines formulierten Gesetzes nicht bewiesen werden kann, doch aber stets wieder als das Ergebnis der Forschung hervortritt. Die Kommunalsteuern entwickeln sich von indirekten zu direkten Abgaben, die Territorialsteuern von direkten zu indirekten Abgaben[2]). Das Territorium lernte den Vorteil dieser Steuerart von den Kommunen. Das trifft in ganz besonderem Maße für die im Ausgang des Mittelalters in zahlreichen Städten erhobenen Abgaben vom Bier zu[3]). Denn die Entwicklung der Bierbrauereien zu einem Gewerbebetriebe führte zu Verhältnissen, die gerade hier das Ansetzen der Steuerschraube ermöglichten.

Von einem Handwerk des Bierbrauens läßt sich erst reden, nachdem die Technik zur Verwendung des Hopfens fortgeschritten war. Denn erst damit lernte man auch, die Würze vorsichtiger zu behandeln, den Gärungsprozeß zu verfeinern usw. Die größere Vorsicht wieder führte zur Vervollkommnung der Apparate. Allmählich trat das Hausbrauen zurück. Die Kompliziertheit der Apparate führte zur Anlage besonderer Brauhäuser, sei es von Korporationen, auf Rechnung eines einzelnen, oder aber, was hier besonders in Betracht kommt, von seiten der Gemeinden. Denn damit, daß jeder mit seinen Brauprodukten in das öffentliche Brauhaus ziehen mußte, ergab sich die Möglichkeit einer Kontrolle, ja ergab sich, da eine gewisse Regelung nach Brautagen eingeführt werden mußte, die Notwendigkeit dazu. Mit dieser Kontrolle aber setzte gleichzeitig als negatives Korrelat wieder die besondere Ver-

1) Max Lehmann, Agrariertum und Steuern in Brandenburg-Preußen. Histor. Reden und Aufsätze 1911, S. 100 ff.

2) W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, S. 139. Gotha 1854.

3) Für das folgende vergleiche den Artikel: „Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung" im Handw. d. Staatsw. von E. Struve in 3. Aufl. Doch ist besonders für historische Momente der Artikel: „Bier und Bierbesteuerung" von May in der ersten Auflage gleichfalls heranzuziehen. Ferner: Moritz Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. Bd. II: Das deutsche Nahrungswesen, S. 347—349.

leihung von Braugerechtigkeiten, oder das Verbot, zu brauen, ein. Letzteres vielfach aus Gründen der Sicherheit, denn ungenügende Apparate konnten bei dem sehr wichtigen Siedeverfahren leicht zu Bränden führen. So wurde das Brauen aus den verschiedensten Gründen „ein öffentliches und Verkaufsgewerbe". Es trat in die Reihe der städtischen Gewerbe ein. Folgerichtig begann gleichzeitig eine Beschränkung des Brauerstandes. Zunächst hatte man an dem Verbot wegen Feuersgefahr ein leichtes Mittel, die Errichtung neuer Braustätten zu verhindern. Dann wurde Nebenerben, Zuzüglern die Brauberechtigung entzogen. Allgemein, man ging zur „Radizierung" des jus braxandi über „auf die als ursprünglich berechtigten Familien, die Brauerben". Sobald dieser Prozeß vollzogen war, mußte bei der Eigenart der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik sehr bald aus der Handhabung dieses Braurechtes durch die höchste Gewalt, sei es der Magistrat oder Landesfürst, ein Mittel werden, gewisse Personen in ihren Interessen an sich zu fesseln oder aber die Macht, die aus der Verleihung dieses Rechtes erwuchs, finanziell auszunützen. So kam man zur Biersteuer. Und man griff gern zu dieser Abgabe, da bei der doch relativ großen Zahl der Brauberechtigten auf hohen Ertrag gerechnet werden konnte, wenngleich die Kontrolle nur da leicht war, wo der Erhebungsbezirk klein und die Brautätigkeit in möglichst wenigen Brauhäusern konzentriert war.

Damit sind schon die Schwierigkeiten angedeutet worden, die eintreten mußten, sobald diese Steuerart von der Kommune auf das Territorium übertragen würde, da hier schon nach mittelalterlichem Recht ein ganzer Stand, der Adel, von den Steuern überhaupt befreit war. Gewiß, die mittelalterliche Wirtschaftspolitik, die das Braurecht beschränkte, hatte auch zugleich das Schankrecht beschränkt, hatte, da das Brauen ein städtisches Gewerbe geworden war, das Verkaufsrecht den Städten allein überlassen. Es bestand die Bann- oder Zwangsmeile, innerhalb deren fremde Biere nur gegen hohe Abgaben eingeführt werden durften; die ländlichen Krüge waren den Städten zugeteilt; man ging bis zur genauen Vorschrift für Zutaten.

Aber wie sollte im Territorium Kontrolle über diese Dinge geübt werden? Wie sollte der Adel gezwungen werden, nur zum Hausbedarf zu brauen — denn darauf läuft eben das Bierschankrecht der Städte hinaus —, in einem Augenblicke, wo dieser Adel sich zur „Kaufmannschaft" wandte und in gleicher Weise wie zum Getreideverkauf, sich auch das Recht zum Bierverkauf nahm? Und endlich, was sollte aus einer Steuer werden, die auf die Verhältnisse des

Brau- und Schankrechtes gegründet war, aber von einem Adel verwaltet wurde, der diese Verhältnisse bei der ihm aufgezwungenen Entwicklung verletzen mußte?

Damit haben wir die Grundlagen, auf denen eine Geschichte des „Biergeldes“ [1]) in der Kurmark Brandenburg sich aufbauen muß, und die aus ihnen sich ergebenden retardierenden Momente gestreift. Die Entwicklung der ständischen Macht zu einer seltenen Größe, zur Übernahme der gesamten Schuldenverwaltung des Landes bildet die allgemeine, die Entwicklung des Brauhandwerks zu einem berechtigten städtischen Gewerbe die spezielle Grundlage. Die Momente, die die Biersteuer gehemmt haben, sind — abgesehen von Schwierigkeiten, die die verwaltungstechnische Praxis der Biersteuer mit sich bringt, einmal überhaupt die Mängel des städtischen Regiments, dann aber der wirtschaftliche Umschwung, der sich im Adel vollzog.

Erstes Kapitel

Geschichte des Biergeldes bis zur Regierung Joachims II.

Es war oben auf den eigenartigen Weg hingewiesen worden, den die Steuerpraxis in den Territorien am Ausgang des Mittelalters oft

1) Der Name „Biergeld“ ist von mir mit Absicht so gewählt worden, da er einmal die von mir beabsichtigte Beschränkung auf die Abgabe von Bier (mit Auslassung der Abgabe von Branntwein, die oft nebenher auftritt) ausdrückt, dann aber auch eine wohl kaum mögliche Entscheidung zwischen „Akzise“ und „Ziese“ umgeht. Zwar wird gerade in den von mir benutzten Akten fast durchgehend „Ziese“ gesagt. Ich halte den Ausdruck aber schon seiner etymologischen Herkunft wegen nicht für begrenzt genug. Zwar sind auch in dieser Hinsicht die Ansichten noch verschieden. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (v. Philippovich) wird Ziese von Cisa-Tallia, eine Kerbe im Quittungsholz, abgeleitet. Diese Ansicht dürfte aber sicher falsch sein. Ob aber die andere von v. Bequelin (Historkrit. Darstellung der Accise und Zollverfassung in den preuß. Staaten. Berlin 1797, S. 21 f.), von Du Cange (I, S. 46; II, S. 347; VI, S. 497) und auch von Hans Enns (Die Anfänge der Bierzeise unter den Deutschen Orden. Diss. Königsberg 1908, S. 42—43) vertretene Ansicht eine Ableitung vom Lateinischen assisia richtig ist, wage ich nicht zu entscheiden. Denn auch Diez (Etymolog. Wörterbuch der romanischen Sprachen, IIc, Art. Assises = außerordentliche Gerichtssitzung, dann eine beschlossene Steuerverordnung, die Steuer an sich) sagt: „Eine Abänderung von assise und im Französischen eigentlich ein Fremdwort ist accise, deutsch auch ziese = Abgabe von eingeführten Lebensmitteln, wobei man an accidere (abschneiden) gedacht haben muß. Das scheint Enns übersehen zu haben. — Bleiben wir also bei dem Worte „Biergeld“.

genommen hat, von der direkten zur indirekten Abgabe. Diese Entwicklung ist im wesentlichen eine Begleiterscheinung der innerpolitischen Veränderungen, die sich aus dem Verfall des Imperiums ergaben. Denn die Erhebung einer indirekten Steuer setzte, was oft übersehen worden ist, eine gesteigerte territoriale Geschlossenheit des Landes, vor allem aber eine gefestigte Macht der Regierung voraus. Die bisherigen direkten Steuerzahlungen in der Form der Bede wurden nur ad hoc bewilligt, indirekte Steuern weisen auf ein größeres Verwendungsgebiet; die Bede hörte mit dem Augenblick, wo die bewilligte Summe beisammen war, auf; die Feststellung eines Endtermins für eine indirekte Steuer gewährleistet ihre Beendigung bei der Unübersichtlichkeit ihrer verwaltungstechnischen Praxis keineswegs [1]). Kurz, eine indirekte Steuer entzog die Finanzverwaltung der Aufsicht des Landes, wobei man stets bedenken muß, daß nach mitteralterlicher Auffassung die Steuern eine außerordentliche Unterstützung waren.

Wenden wir diese Voraussetzung auf die Mark an, so wird es leicht verständlich, daß es erst Johann Cicero gelang, das erste Biergeld, das für ein Jahrhundert die einzige indirekte Abgabe in der Mark ist, zu erlangen. Ferner ist von einer gesunden Entwicklung dieser Steuer auch nur während der Regierung Joachims I. zu reden, unter dem die fürstliche Übermacht vor den Ständen ihren Höhepunkt erreichte. Mit der Regierung Joachims II., mit dem Entstehen eines zunächst sehr starken ständischen Regiments, wachsen nur die Zahlen, aber nicht die relativen Einnahmen, schwillt die Zahl der Edikte an, aber die Unsicherheit in der Verwaltung des Biergeldes bleibt.

Ehe wir uns aber dieser ersten Epoche unter Johann Cicero und Joachim I. zuwenden, haben wir auf zwei vorhergehende Versuche einen Blick zu werfen, die zwar scheitern mußten, da eben die kurfürstliche Macht noch nicht so gefestigt war, daß die Einführung einer indirekten Steuer gelingen konnte.

Das darf auch wohl von dem Versuch gesagt werden, den 1467 Friedrich II. unternahm, obwohl das sehr unzulässige Material nur Vermutungen gestattet und das etwas eigenartige Bild, das von dem ersten Versuche entworfen werden muß, vielleicht eine Folge der mangelnden Überlieferung ist [2]).

Jedenfalls aber läßt sich, gerade bei dem vorliegenden Material, ein Moment aus der Entwicklung der direkten zur indirekten Steuer

1) Ähnlich bei Raumer, Märkische Forschung Bd. I, 325.
2) Gercken, Diplom. I, 538.

hier erfassen. Denn Friedrichs II. Absicht — von mehr dürfen wir wohl nicht reden [1]), — ging wohl offenbar dahin, die Verwendung einer von den Oberständen bewilligten Summe der Aufsicht des Adels zu entziehen oder aber, was nicht zu entscheiden ist, eine notwendige Bewilligung zu erleichtern. Denn ausdrücklich wird festgesetzt, daß in den sechs Jahren, in denen das Biergeld von einem stendalschen Schilling pro Tonne Bieres erhoben würde, keine Landbede noch ein „Kroschem schott" verlangt werden solle. Und ebenso ausdrücklich wird, wenigstens in der erhaltenen Urkunde, gesagt, daß dieses Biergeld nur von den Untertanen des Adels für Bier, das sie in die Stadt führen, gezahlt werden solle [2]).

Dagegen sollte der Adel, „was sy von bire to ören nottorfft utsaten und in orem husse drinken, gentzlick gefryet sein". Aber — und das ist das Interessanteste an diesem ersten Versuch — schon hier begegnet in direktem Anschluß dieser ganz naturgemäßen Bestätigung eines alten Adelsrechtes eine ernste Mahnung, „würde aber ymande von prelathen, pristern edder erbarn mannen dat owerdriven dun und bi utstellen, dy solven, so menn en des kuntlicken over kampt, schollen von stundt sodaner fryheyt berovet sein". Damit ist der Beweis erbracht, daß schon vor der eigentlichen Einführung des Biergeldes das Moment, das seine Entwicklung stets gehemmt hat, die „Kaufmannschaft" des Adels, speziell das Streben zum „Bierverlag" vorhanden

1) Zwar ist die einzige erhaltene Urkunde ein Ausfertigungsdekret. Trotzdem glaube ich nicht, daß eine Erhebung wirklich erfolgt ist, da sich nicht die geringste Erwähnung später findet. Jedenfalls aber ist die Ansicht Kotelmanns, Z. f. Pr. G. u. A. III, 294, „die Sache war damals nicht gelungen, da die Städte von der Ziese nichts wissen wollten", unrichtig, da doch wohl gerade Friedrich II. den Städten gegenüber seinen Willen durchgesetzt haben würde; abgesehen davon, daß die Forderung sich wahrscheinlich überhaupt nur an die Untertanen des Adels richtete. Sollte nicht vielmehr, trotz der Zugeständnisse, der Adel, dem Friedrich II. sehr unsicher gegenüberstand, sich geweigert haben? Siehe darüber Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark, 1892, S. 74 ff., besonders S. 113.

2) „.... Bekennen offenlich mit disem brive vor allermeniglichen so als unns giftern tzu Warborch, prelaten, ritterschafft und all unser Erbarn mannen beschlaten und unbeschlatenn, mit gudem willenn eintrechtiglich to gesetzt hebben, dat uns alle öre unttersathenn und mannen arm und Rick, dy under öm syttenn buttenn und bynnen des landes, von yglicker thun birs, dy sy unnsern steten, mercktenn, blek en edder wormen bir bruett in unnsere Herschop der Marggravesdop to brandburg gelegenn, füren, ein stendelischen schilling gewen schollen seß Jar over nha einander folgende und ein sodans schall anghan, up sant Jacobs taze tokommde."

war und zwar in so offenkundiger Weise, daß die sonst gerade an praktischen Verwaltungsvorschlägen nicht reiche Regierung Friedrichs II. schon sich zu einem Verbote im voraus genötigt sah. Das stellt aber gleichzeitig das ganze Verhalten des Adels dem Biergelde gegenüber in ein anderes Licht. Es kann keine reine Opposition gewesen sein, was den Adel jahrhundertelang, wie wir sehen werden, veranlaßte, die Ziesedekrete zu überschreiten. Gewiß — auch darauf wird noch hingewiesen werden müssen —, die Mittel, mit denen der Adel hier nicht ein Gebot der Not, doch aber die Folgen einer wirtschaftlichen Entwicklung, in der ihn das Biergeld hemmte, durchsetzen wollte, waren oft nicht die rechten. Aber verstehen läßt sich diese Opposition immerhin.

Der süddeutsche und westdeutsche Adel lebte inmitten reich ausgestatteter Höfe; ihm standen die Pfründen und die Zinsen seiner Bauern zur Verfügung. Dem ostdeutschen Adel fehlte diese Quelle. Die materielle und auch geistige Notlage der Mark zwang ihn von vornherein, eine wesentlich andere Lebensweise und Tätigkeit einzuschlagen. Damit aber wurden die strengen Grenzen zwischen den Ständen unklar. Hier, wo der Kampf um das tägliche Brot noch mit praktischer Hände Arbeit geführt werden mußte, entschieden für die soziale Stellung nicht die Geburt, sondern die Lebensverhältnisse. „Koloniale Ursprünglichkeit" [1]), es gibt kein besseres Schlagwort dafür. „Was du kannst, das bist du", war hier die Losung. Da hieß es für den Adel, wenn er nicht hinter dem Bürgertum zurückstehen wollte, die Erwerbstätigkeit des Bürgertums nachahmen, um sich mit ihm auf gleicher Stufe zu halten. Und in diese Entwicklung griff die neue Steuer, das Biergeld, zerstörend und verwirrend ein. Zunächst sogar, ohne daß der Adel diese Gefahr ahnte. Das zeigt der zweite Versuch, der zugleich die Stellung kundgibt, die die Städte dem Biergelde gegenüber einnehmen mußten.

Es handelt sich um den Vorschlag, den Albrecht Achilles während der Verhandlungen über die Abtragung der von Friedrich II. gemachten Schulden vortrug, diese Schuldentilgung, statt durch eine Landbede, durch eine Abgabe von Bier zu vollziehen [2]). Es war die erste

1) Priebatsch, Die Hohenzollern und der Adel der Mark, Histor. Zeitschr. 88, S. 193 ff.

2) Priebatsch, Polit. Correspondenz von Albrecht Achilles, 1894, I, 35, und die „Hohenzollern und die Städte der Mark", 1892, S. 137; v. Raumer, Verhandlung Churfürst Albrecht Achills mit den märkischen Landständen, nach seinem Regierungsantritt. Märk. Forschungen I, 319; Kotelmann, Zeitschrift P.G.V. III, S. 287, und besonders „Eine alte Nachricht von der Huldigung Markgraf

namhafte Schuldsumme, die in dem jungen Staate von der Regierung ungefordert wurde; das erstemal wurde von Albrecht, dem organisatorisch begabten Verwaltungsgenie, die alte Auffassung durchbrochen, als ob die Kosten der Regierung von dem Landesherrn allein getragen werden müßten. Es mag zu diesem Schritte beigetragen haben, daß die Schulden nur zum besten des Landes in den pommerschen Kriegen Friedrichs II. gemacht waren, daß Albrecht sich stets nur als „Gast des Landes" betrachtete; immerhin ist die Energie zu bewundern, mit der er die bereits sehr komplizierten Verhandlungen zu Ende führte, wenn er auch sein Hauptziel, eine indirekte Steuer, nicht erreichte.

Nachdem Albrecht Ende 1470 die Regierung übernommen hatte, berief er auf den 6. Januar 1472 einen Landtag nach Berlin mit dem einzigen Zwecke, über die Tilgung der Schulden, die er hatte mit übernehmen müssen, zu verhandeln. Trotz der nicht gerade freundlichen Behandlung, die die Ritterschaft von dem neuen Herrn erfahren hatte, erklärte sie sich sofort zu allem bereit. Die Vertreter der Städte fragten bezeichnenderweise sofort nach der Höhe der nötigen Summen. Die darauf genannten 100 000 Gulden müssen einen ziemlichen Schreck hervorgerufen haben. Die Städte griffen, auch das zum ersten Male, zu der später so beliebten Ausrede, sie hätten zu dergleichen keine Instruktion; insbesondere müßten sie erst mit den daheim gebliebenen über den Vorschlag zur Bezahlung verhandeln [1]). Dieser bestand, wie gesagt, darin, die Bede durch ein Biergeld, und zwar dieses Mal allgemein, zu ersetzen. Die Abgabe war so gedacht, daß jede Tonne Bier, soweit dieses zum Ausschank oder Verkauf bestimmt war, zwei märkische Groschen tragen sollte. Demgemäß zerfielen die Ausführungsbestimmungen in drei Teile. Jede Tonne Bier trägt beim Brauen einen Groschen, ebenso ist beim Kauf für jede Tonne ein Groschen zu erlegen. Darüber wird von jeder Tonne, die ausgeschenkt wird, noch einmal ein Groschen gefordert. Dazu kommt dann als vierte Bestimmung die schon bekannte Freiheit des Adels für den Hausbedarf, die aber hier auch auf die Knechte des Adels und auch auf die Bürger ausgedehnt war [2]). Darin liegt die Eigentümlichkeit dieses zweiten Ver-

---

Albrechts zu Salzwedel A. 1471 und was hernach wegen der Landbede und des neuen Zolls vorgegangen, A. 1472", abgedr. Gercken, Diplom. I, 371; dazu als Ergänzung den bei v. Raumer, Märkische Forschungen I, 345 ff. abgedruckten, wahrscheinlich eigenen Aufsatz Albrechts.

1) v. Raumer setzt diesen Vorschlag merkwürdigerweise erst nach Schluß der ersten Tagung an.

2) Es heißt ausdrücklich: „Was Prelaten, riddern, edder knechte, Closter

suchs, der von der endgültigen Form, wie sie 16 Jahre später durchgeführt wurde, noch grundverschieden ist. Denn eine eigentliche Brausteuer ist dieser Vorschlag nicht; er charakterisiert sich vielmehr als reine Schanksteuer.

Als die Städte auf den Sonntag Invocavit, den 16. Februar, zurückkehrten, erklärten sich zwar beide Stände zur Bezahlung der Schuld bereit, wollten aber von einem Ungeld nichts wissen. Albrecht kam aber nochmals auf seinen Vorschlag zurück. Offenbar versprach er sich von der Höhe der einkommenden Summe sehr viel; denn er wollte sogar das Zugeständnis machen, daß das Biergeld ebenso wie eine eventuelle Landbede nur vier Jahre lang erhoben werden solle [1]).

Auch jetzt fand er den gleichen Widerstand. Die weiteren Verhandlungen, die oft unterbrochen wurden, gestalteten sich dann sehr schwierig, da man sich auch über die Quotisation einer eventuellen Bede nicht einigen konnte. Schließlich schien dann aber auf dem letzten Verhandlungstage, am 25. Juli, zu Berlin, Albrecht mit seinen gesamten Vorschlägen durchzudringen. Er war, da ihm an der Einführung des Biergeldes scheinbar sehr viel lag, so weit den Ständen entgegengekommen, daß er die Erhebung des Biergeldes auf vorläufig nur ein Jahr forderte. Jetzt stimmte der Adel zu. Von den Städten dagegen erklärten sich nur Osterburg und Stendal bereit. Die übrigen opponierten heftig und in so geschlossener Reihe, daß Stendal und Osterburg von den weiteren Verhandlungen der Städtevertreter ausgeschlossen wurden. Schließlich blieb Albrecht, da eine Einigung an dem starken Widerstande der Städte scheitern mußte, nichts anderes übrig, als die 100 000 Gulden doch als Bede zu erheben. Nur in Stendal und Osterburg wurde das Biergeld bezahlt. Die eingehenden Summen wurden von der Quotisationssumme der Städte abgezogen.

Ein besonderer Grund, der gerade diese beiden Städte zu der Annahme des Biergeldes veranlaßte, ist nicht zu erkennen, ebensowenig

---

junckfrauen edder Moniche, borgherrn und sust idermanniglick sülvest braven und in ehren hüsern uthdrinken und umme Geld nicht uthschenken, dar dorfen se nichts von gheven."

1) Sehr eigentümlich ist, daß Albrecht hierbei sich auf ein Friedrich II. — nicht Albrecht, wie Kotelmann sagt — vom Kaiser verliehenes Privilegium von 1456 beruft. Denn dieses Privilegium konnte doch nur die Regeln umfassen, nicht aber eine rein territoriale Geldbewilligung, für die das Biergeld doch nur eine Erhebungsform bildete. Diese Verwechslung scheint mir für die Unklarheit dieser Steuerversuche sehr charakteristisch.

wie aus den erhaltenen Verhandlungsberichten ein klares Bild über die Ablehnungsgründe der Städte zu gewinnen ist[1]).

Nur das eine ergibt sich ganz deutlich: Die Städte fürchteten eine als selbstverständlich hingenommene Kontinuierung des Biergeldes. Denn ausdrücklich weist Albrecht in den verschiedenen Formulierungen seiner Vorschläge stets darauf hin, daß „so die Schulde betalt werden, dat Ungeld uphöre“[2]). Im übrigen sind wir auf Vermutungen angewiesen, wie sie sich aus der späteren Stellung der Städte gegen Biergelder ergeben. So dürften Stendal und Osterburg der Einnahme in ihrem Gebiete zugestimmt haben, weil die Brautätigkeit dort gering war[3]). Oder allgemein, das Hauptmoment für die Besorgnis dürfte gewesen sein, daß diese Steuer das gerade damals in den märkischen Kommunen sehr rege Braugewerbe beschädigen würde. Sonst wird für ihre Haltung in den Verhandlungen von 1472 viel eher die gesamte innerpolitische Lage maßgebend gewesen sein. Die Regierung Albrechts bedeutete in ihren ersten wie letzten Jahren ein erneutes Auflehnen derjenigen partikularen Elemente, die Friedrich II. unterdrückt hatte, und das waren gerade die Städte[4]).

Es war doch wohl in der Hauptsache kein sozialer, sondern ein rein politischer Widerstand. Dafür ein Beispiel: Die Stadt Stendal, eine der zwei Kommunen, die 1472 dem Biergeld zustimmten, sieht kein Hindernis, zehn Jahre später mit Rat und Tat in einem Kampf der Hildesheimer Bürger gegen den Bischof, der gleichfalls eine Ziese durchsetzen wollte, zu Gunsten der Bürger einzugreifen[5]). Das Verständnis der Steuerfragen war eben damals noch sehr beschränkt. Sonst hätte der Adel nicht ohne weiteres dem Biergeldvorschlage Albrechts zustimmen können. Denn seine soziale Entwicklung war schon so weit, daß eine Kollision der neuen Städteverordnungen mit seiner neuen Tätigkeit vorausgesehen werden konnte. Sonst würde in die uns erhaltenen Berichte doch wohl auch das eine oder andere über die Gründe eingeflossen sein, die die Städte zu ihrer Ablehnung bestimmten. Vielmehr erst das Biergeld, die mannigfachen durch seine Einführung entstehenden Schwierigkeiten sind die Schule gewesen, in der die Stände der Mark ihre steuerpolitische Erfahrung erwarben.

1) Der Salzwedeler Bericht schweigt darüber, gleichwie der Bericht Albrechts, der überhaupt vom Biergeld sehr wenig sagt.

2) Bei dieser Gelegenheit erscheinen auch zum ersten Male die später so oft zitierten, im Landtagsabschied vom 24. August, am Tage Bartholomäi, 1472 (Rep. 20 A. I. Nr. 4) formulierten drei Bedingungen, die von dem Revers weiterer Steuerfreiheit lossagen, der Beginn eines Landkrieges, eine Reichshilfe und die Ausstattung einer Prinzessin.

3) Wie wenig Wert auf diese Zustimmung gelegt wurde, dafür ist der beste Beweis, daß der Revers sie völlig verschweigt.

4) Siehe Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark, S. 128 ff.

5) Siehe Lüntzel, Stadt und Diözese Hildesheim II, 473 und Priebatsch, S. 159 ff.

Albrecht Achilles war der Mark stets ein Fremder geblieben. In dem Übermaße, mit dem er sich der kaiserlichen Politik widmete, liegt der Hauptgrund seiner zahlreichen Mißerfolge in der märkischen Regierung. Sein Sohn Johann, der in den langen Jahren, wo das Reichsinteresse Albrecht von der Mark fernhielt, die Regierung führen mußte, war mit viel zu wenig Mitteln ausgestattet, um die hohe Begabung, die er in Verwaltungsfragen besaß, anwenden zu können. Die Vorwürfe, die von Albrecht gegen seine tatsächliche Erfolglosigkeit erhoben wurden, waren völlig ungerechtfertigt. Sowie er freie Hand besaß, nur sehr kurze Zeit nach dem endgültigen Antritt der Regierung, griff er auf die Pläne seines Vaters zurück, mit größerer Energie und auch mit größerem Erfolge, obwohl die Schwierigkeiten, die sich ihm, wenigstens in einem Landesteile, entgegenstellten, viel bedeutender waren, als sie Albrecht je gefunden hatte.

Am 9. Februar 1488 bereits gelang es Johann Cicero nach langen Verhandlungen, das erste Biergeld in der gesamten Mark durchzusetzen[1]).

Über die Verhandlungen selbst sind wir nur wenig unterrichtet. Der Widerstand der gesamten Stände muß zunächst sehr energisch gewesen sein. Erst ganz allmählich scheint der Kurfürst in sehr diplomatischer Weise ihnen den Vorteil einer indirekten Steuer, insbesondere eben einer Abgabe von Bier, beigebracht zu haben[2]). Trotzdem und trotz des Ediktes, das von einer Einführung des Biergeldes in der gesamten Mark spricht, waren mit dem Februar 1488 die Widerstände noch keineswegs gebrochen. Die Städte der Altmark, die auch unter Albrecht stets der Hauptherd der Opposition gewesen waren, gingen diesmal in ihrer Auflehnung bis zur offenen Gewalt. Ehe wir uns jedoch diesen Tatsachen zuwenden, sei ein eingehender Blick auf das erste Ziesedekret geworfen, da dieses in vielen Stücken die Grundlage für alle späteren Verordnungen bildet.

1) Mylius IV, IV S. 1, Nr. 1.

2) Ausdrücklich wird in dem Einführungsedikt gesagt, daß „solch Hilff durch keine weg der Herrschaft am treglichsten, denn landen und gemeinen nutz am leidlichsten geschehen mag, dan allein durch das Biergeldt, das nicht allein der Inlendisch sunder der Gemein und frembdt Man, der die Lande bouvet, trägt.“

Es ist schon vorher darauf hingewiesen worden, auf wie niedriger Stufe die steuerpolitische Erfahrung bei den märkischen Ständen stand. Ohne Zweifel ist wohl in einer Zeit, wo die territoriale Bierbesteuerung überhaupt noch in ihren Anfängen war, auch bei der Regierung wenig mehr Erfahrung anzunehmen. Und doch zwingt der in der Anmerkung wörtlich zitierte Satz des ersten Biergelddekretes, wie auch noch mehrere andere, zu einer eingehenderen Erörterung. Der Zweck der Bierbesteuerung ist, die Einzelwirtschaft in ihrer Steuerkraft an einer Stelle zu fassen, wo vor allem in biertrinkenden Ländern das Ausgabebudget sehr variabel ist und leicht über die ursprüngliche Absicht ausgedehnt wird [1]).

Dazu kommt für das ausgehende Mittelalter die schon skizzierte eigenartige Entwicklung des Brauwesens hinzu, das vielfach ein Hausgewerbe unter Kontrolle geblieben war. Diese beiden Momente sind für die erste Einführung maßgebend gewesen und werden Johann Cicero zu der hohen Schätzung der eventuellen Einnahmen geführt haben. Ferner: Johann Cicero übersah auch zuerst in sehr scharfer Weise die ganze Kompliziertheit der Praxis und ihrer Bedingungen. Diese Schwierigkeiten bestehen einmal in der jeweiligen Höhe der Abgabe. Darüber ist hier leicht zu urteilen. 12 Pfennig — wobei ein gleicher Münzwert während der sieben Jahre der Bewilligung als Bedingung gesetzt wird — werden festgesetzt pro Tonne inländischen oder fremden, eingeführten Bieres. Diese 12 Pfennig sind gegenüber dem, was 70 Jahre später gezahlt wurde, sehr gering. Weit komplizierter ist die Erkenntnis in einer weiteren Frage, nämlich inwieweit eine Biersteuer wirklich den schließlichen Konsumenten trifft. Natürlich, soweit es sich um das Hausbrauen handelt, ist überhaupt keine Schwierigkeit vorhanden. Aber wir sehen, Johann Cicero hat weiter gedacht. Er führt ja gerade als Hauptvorteil an, daß die Steuer auch den „fremden Mann" treffe. Damit wird an die Frage der Überwälzung vom Produzenten auf den Konsumenten gerührt. Eine Antwort darauf läßt sich, wenn sie überhaupt gegeben werden kann, nur in der verwaltungstechnischen Praxis finden. Das Biergeld charakterisiert sich nach diesem Edikt als eine nach dem Maß bestimmte Fabriksteuer. Das ist die primitivste Form, und dementsprechend ist auch die Erhebungsart sehr einfach. Sie geschieht von Fall zu Fall durch verordnete Einnehmer auf dem Lande und in den Städten. Trotzdem läßt sich aus dem zitierten Satze nichts weiter schließen, als daß der

1) Handw. d. Staatswissenschaft, Art.: Bier usw., 3. Aufl., E. Struve.

Kurfürst wohl einfach damit gerechnet hat, daß der Steuerzuschlag von selbst einen Preisaufschlag auf das Bier bewirken würde [1]). Denn in anderem Zusammenhange hat Johann Cicero das gewerbliche Brauen überhaupt außer acht gelassen. Über die Frage: Adel und Biergeld enthält dieses erste Ziesedekret nur die Bestimmung der Freiheit, nicht aber die, die schon Friedrich II. folgen ließ, des Verbotes des Bierverlages. Vielleicht war die Auslassung dieses Passus nur ein Akt der Diplomatie. Aber gegen diese Annahme spricht die eigenartige Fassung, die nicht einmal den Versuch zeigt, die Anführung des Bierverlagverbotes zu umgehen. Im Gegenteil, für den unbefangenen Leser war nach dem strengen Wortlaut der Adel überhaupt, ohne Unterschied, ob für eigenen Gebrauch oder Verlag, von einer Abgabe für gebrautes Bier befreit [2]).

Außerdem begegnet eine letzte Bestimmung, die zu dem erwähnten Widerstande der altmärkischen Städte zurückführt. Die Opposition des gesamten Unterstandes muß sehr heftig gewesen sein. Denn Johann Cicero sah sich diesen gegenüber zu einem Zugeständnis genötigt, das die Städte während der ganzen rund 300 Jahre, in denen das Biergeld erhoben wurde, bewahrt haben. Ihnen wurde von dem in ihrem Bezirke erhobenen Biergelde der dritte Teil, also drei Pfennig von jeder Tonne, überlassen zur Unterstützung der städtischen Finanzen, die im ausgehenden 15. Jahrhundert sehr daniederlagen. Nur so gelang

1) In Rep. 20 D des Königl. Geh. Staatsarchivs befindet sich unter den Akten von 1548–1549 ein Ziesedekret, das wahrscheinlich, wie aus dem Text hervorgeht, in das Jahr 1488 gehört. Neues bringt es an und für sich nicht. Nur einige nähere Ausführungsbestimmungen, wie: die Viertel und Tonnen sollen in Städten und auf dem Lande bei rechter Größe bleiben, „große Fässer" gelten sechs Tonnen, verdorbenes Bier muß gleichfalls angemeldet werden, bei der Anmeldung werden Zeichen ausgegeben, spätestens 14 Tage später muß das Biergeld gezahlt werden, und endlich eine Bestimmung, die obige Annahme bestätigt, der Preis dürfe nicht zu hoch gesetzt werden.

2) Die Stelle lautet: „Diese willige und trenliche Zusage des Birgelts sol unsern freunden den Bischoffenn, andern unsern prelaten, Graffen, Herren, Ritterschafft, Mann und Stetten, an ihrem privilegium, freiheiten, Gnaden, und Gerechtigkeiten, unschettlich sein, doch sollen die prelaten, Grafen, Herren, und die vonn der Ritterschafft des Biergelts, was sie auf ihren Schlössern und Hoffen brawen, gefreigt sein, wie das die Auffsetzung, die wir ihnen überantwort haben, in ihrem Artikel inheldet." Wie Priebatsch a. a. O. S. 169, obwohl er doch auf gleichem Material fußt, sagen kann: „Adel und Geistlichkeit blieben von dieser Abgabe frei, durften aber natürlich selbst kein Bier brauen", ist mir unklar.

en, die meisten Städte zu gewinnen. Allein die altmärkischen Städte setzten die Opposition in entschlossenster Weise fort.

An der Spitze dieser Bewegung steht, merkwürdig genug, Stendal, die Stadt, die unter Albrecht schon einmal einer Erhebung des Biergeldes zugestimmt hatte, später zwar in dem Ziesenstreite von Hildesheim ihre Ansicht gewechselt zu haben schien. Jetzt geht sie in dem offenen Kampfe mit gutem Beispiele voran. Bezeichnenderweise sind es die niederen Bevölkerungsklassen, die den Hauptton angeben. Bei ihnen war am wenigsten Verständnis für die Steuerfragen zu erwarten; aber — und das zeigt abermals, unter welchen Gesichtspunkten das Verhalten der Städte Steuerfragen gegenüber in dieser Zeit zu betrachten ist — sie rissen die oberen Klassen zum Teil mit sich fort[1]). Beamte, Gesandte des Kurfürsten wurden hingemordet, ohne jeden Grund wurden umliegende Dörfer geplündert. Man fühlte sich scheinbar ziemlich sicher. Verteidigungsmaßregeln wurden kaum ergriffen. Um so größer war die Überraschung, als der Kurfürst selbst in der Altmark erschien.

Die erste Stadt, die sich freiwillig unterwarf, war Tangermünde (25. März 1488). Jetzt wurden die Steuerbedingungen sofort verschärft. Das ursprünglich von der Gesamtheit nur auf 7 Jahre bewilligte Biergeld mußte gleich auf weitere 7 Jahre zugesagt werden. Dann ging es gegen Stendal. Mit einer Truppenmacht, zu deren Rüstung volle 3 Wochen benötigt waren, rückte Johann vor die Tore der Stadt. Diese war klug genug, sich schleunigst zu unterwerfen. Die Bedingungen waren hier wesentlich höher. Das Biergeld mußte mit 5 Groschen auf 14 Jahre bewilligt werden (nach einer Urkunde vom 12. April). Die Gewährung des „dritten Pfennigs" fiel fort; außerdem setzte Johann Beschränkung der Gilden, Beschränkungen bei der Ratswahl durch. Nun vollzog sich die Unterwerfung der übrigen Städte rasch. Die Bedingungen wechselten stark. Überall wußte Johann persönliche Wünsche, finanzielle Forderungen einzuflechten. Ein doppeltes Biergeld, wie in Stendal, erreichte er nirgends wieder. Dagegen wurde, außer in Tangermünde, auch in Werben und Osterburg eine Dauer von 14 Jahren für das Biergeld durchgesetzt.

Mitte Mai war die gesamte Altmark wieder beruhigt. Johann

1) Vgl. für das folgende: Riedel Teil I, Bd. VI, S. 149, 384, 491; Bd. XV, S. 407—420; Gercken, Cod. diplom. IV, 646, außerdem einige ungedruckte Urkunden im Königl. Geh. Staatsarchiv, z. B. für Tangermünde, Seehausen Rep. 21, Nr. 145, dann die Darstellung bei Priebatsch a. a. O. S. 170–173.

Cicero war in dem Kampfe Sieger geblieben. Zwar war vorläufig die Zahlung des Biergeldes nur auf 7 Jahre erlangt worden. Aber schon die Bedingungen, die den altmärkischen Städten gestellt wurden, die stets erhobene Forderung einer Verlängerung der Zahlung auf 14 Jahre zeigte, wohin des Kurfürsten Absicht ging. Über die Vorgänge der späteren Jahre Johann Ciceros sind wir in dieser Hinsicht ebenso schlecht unterrichtet, wie über die Anfänge Joachims I. Doch läßt sich die besonders in der älteren Literatur häufig vertretene Ansicht, Joachim I. habe erst 1513 wieder ein Biergeld durchgesetzt, leicht widerlegen[1]).

Die verschiedensten Beweise sprechen dafür, daß auch nach 1495 die Erhebung des Biergeldes fortgesetzt wurde. Ob zwar in allen Kommunen und in allen Landesteilen, das kann ebensowenig klargestellt werden, wie die Frage, ob das Biergeld überhaupt erhoben wurde, beantwortet werden kann.

Jedenfalls machte Johann Cicero nach Ablauf der 7 Jahre Versuche, die Erhebung des Biergeldes einfach zu prolongieren. Dagegen muß, wohl weniger in der Altmark, die auch später noch ein frisches Gedenken an die Vorgänge von 1488 zeigt, wohl aber in den östlichen Teilen Widerstand erwachsen sein. Es ist eine Nachricht erhalten, daß Frankfurt[2]) 1496 sich neben anderen Bedingungen zur Übernahme eines Biergeldes von 12 Pf. pro Tonne auf 11 Jahre verstehen mußte. Sonst ist über derartige Versuche Johann Ciceros wohl kaum eine Nachricht erhalten.

Dagegen ist es gelungen, wenigstens für die ersten Jahre Joachims I. einiges Material zu gewinnen, das einen ziemlich festen Schluß für die Fortführung des Biergeldes zuläßt.

Auf dem Landtage von 1503[3]) bringt Joachim I. längere Beschwerden über die schwache Zahlung des Biergeldes vor. Die Stände gingen auf diese Klagen sogar lebhaft ein und erteilten den Rat, daß die Ausgabe der Zeichen in den Städten unter der Kontrolle zweier

1) So behauptet v. Beguelin S. 78, die Ziese habe nach sieben Jahren wieder aufgehört, wie aus dem Patent von 1513 hervorgehe. Von einer Wiedereinführung ist dort aber gar nicht die Rede. v. Thiele, Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung 1768 spricht von einer vierjährigen Prolongierung. Die Grundlage dieser Annahme habe ich nicht finden können.

2) Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. O. S. 102—104 und Priebatsch a. a. O. S. 173 f.

3) Rep. 20 C. Fasc. 4.

Verordneter geschehen solle. Den einen solle der Kurfürst, den anderen der Magistrat stellen. Weiter, 1506 sowohl wie 1507, sind vom Kurfürsten mit einigen Städten der Neumark Verhandlungen geführt worden, die eine Ablösung des Biergeldes gegen ein einmaliges Fixum bezwecken[1]). Am 29. März 1506 wurde zwischen den Städten Schivelbein, Dramburg, Falkenburg und Callies ein Vergleich geschlossen, daß die Städte durch Zahlung von 850 Gulden während der Jahre, in denen das Biergeld zugesagt war, vom Biergeld befreit seien. Es wird die Bestimmung hinzugefügt, wenn „nach außgang der Jar der zusag" eine neue Bewilligung erreicht wird, brauchen die Städte erst zu zahlen, wenn ihnen obige Summe wieder zurückerstattet ist. Daraus geht doch mit jeder gewünschten Klarheit hervor, daß in den Jahren zwischen 1495 und 1511 des öfteren Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den Ständen über eine Verlängerung des Biergeldes stattgefunden haben müssen. Nur wird das Material darüber verloren sein. Außerdem liegen auch Nachrichten vor von Einnahmen von Biergeld. Ein altes Copialrechnungsbuch von Treuenbrietzen verzeichnet für 1509 und folgende Jahre für jedes Quartal eine Summe von 24—28 Groschen, die der Stadtschreiber als Biergeld nach Berlin gebracht habe[2]). Ähnliche Angaben sind gerade für 1509 aus Gardelegen erhalten[3]). Damit möge die Reihe der Beispiele geschlossen sein. Sie lassen, wie gesagt, keinen anderen Schluß zu, als daß die Erhebung des Biergeldes in der Zeit bis 1511 fortgesetzt ist, aber — und darauf ist bisher, wie auch auf manche gleich anzuführenden Tatsachen noch nicht hingewiesen worden — das hier gegebene Material ist in seinem Ursprung beschränkt. Es handelt sich in allen Fällen nur um Angaben aus den Städten der Mark. Das muß im Verein mit den weiteren Ausführungen über die Jahre 1511 und 1513 zu dem Urteil führen, daß Verhandlungen über eine Fortführung des Biergeldes nur mit den Städten geführt sind; ja, es steht der Annahme nichts im Wege, daß der gesamte ritterschaftliche Besitz, trotzdem die Zusage des Biergeldes 1488 von den gesamten Ständen erfolgt war, überhaupt keine Einnahmen an die kurfürstliche Kasse abgeführt hat. Jedenfalls werden in den ersten 25 Jahren die Städte die Hauptzahler gewesen sein. Denn auch die ersten von uns wieder genau zu verfolgenden Verhandlungen, die von 1511, sind, nach dem Material zu urteilen, nur mit den Städten geführt worden.

1) Riedel A. XVIII, S. 270.
2) Rep. Deposit. Treuenbrietzen II, 5.
3) Rep. Deposit. Gardelegen 93a, c, d, f.

Vom Jahre 1511 ab geht bis zum Ende der Regierung Joachims I. die Geschichte des Biergeldes zwei Wege, den einen mit den Städten, den anderen mit dem Oberstande[1]).

Damals erging der erste ernste Vorschlag Joachims I., das Biergeld in eine immerwährende Abgabe zu verwandeln[2]). Aber dieser Vorschlag muß sich nur an die Städte gerichtet haben. Es findet sich auch nicht die geringste Spur, daß auch dem Oberstande ein derartiger Vorschlag unterbreitet wurde. Die Perpetuierung sollte unter folgenden Bedingungen erfolgen: Der Erhebungssatz bleibt mit 12 Pfennig pro Tonne der schon 1488 angenommene; der „dritte Pfennig", d. h. 4 Pfennig verbleiben von jeder Tonne der städtischen Kämmereikasse und zwar jetzt auch in den Städten, denen diese Vergünstigung 1488 entzogen war; dafür verpflichtet sich der Kurfürst, den Städten keine weiteren Beschwerden aufzuerlegen, abgesehen von den ihm zustehenden Rechten und den drei schon im Rezeß Albrecht Achilles normierten Fällen einer Fräuleinsteuer, einer Reichshilfe und eines Krieges; eine trotzdem erhobene Forderung gibt den Städten das Recht, mit der Zahlung des Biergeldes zu sessieren. In dieser Form wurde der Vorschlag 1511 den altmärkischen Städten unterbreitet. Sie stimmten angesichts der üblen Erfahrungen von 1488 sofort zu[3]). Länger zogen sich dieses Mal die Verhandlungen mit den Kommunen der übrigen Mark hin. In Berlin mußte der Kurfürst zu Gewaltmaßregeln greifen; städtische Beamte wurden abgesetzt, die Annahme des Vorschlages erzwungen.

So erklärt es sich, daß die Verhandlungen erst Januar 1513 als völlig abgeschlossen gelten konnten. Das Dekret, das darüber am

1) Diese Trennung ist bisher nie erkannt worden. Die gesamte Literatur läßt die Bewilligung des Biergeldes auf Lebenszeit 1513 von den gesamten Ständen vornehmen. Selbst Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts, 1913, der sonst das Material sehr genau durchforscht hat, spricht nur von einer Bewilligung für die ganze Regierungszeit und sagt dann: „Denn in die Kasse des Kurfürsten ist sie stets geflossen. Für die ständischen Finanzen konnte sie daher seit der Begründung der städtischen Steuerverwaltung gar nicht in Betracht kommen." Die Sachlage ist wesentlich anders. Die einzige richtige Darstellung findet sich bei Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, Teil I, Berlin 1804, S. 81 ff.

2) Riedel C. III, S. 210. Die Datierung auf 1511 ist sicher richtig. Man beachte, daß das Stück einer gleichzeitigen Abschrift des Salzwedelschen Archivs entnommen ist.

3) Siehe auch Priebatsch a. a. O. S. 190.

16. Januar 1513 ausgestellt wurde[1]), enthält fast die gleichen Tatsachen, die schon der kurfürstliche Vorschlag gebracht hat. Eingangs wird auf die schlechte Finanzlage des Kurfürsten und mit Dank auf die bisherige Hilfe der gesamten Stände durch den Hufenschoß hingewiesen. Dann wird erwähnt, daß schon 1488 die gesamten Stände das Biergeld „vor eine leidliche und bequeme hülff der Herschafft und dem landen erkannt hätten". Im übrigen wird mehrmals betont, daß die Bewilligung auf immer nur für Joachim I. und seines Bruders direkte Leibeserben sich erstrecke[2]).

Damit war eine alte Befürchtung der Städte, die sie von vornherein hegten, wirklich in Erfüllung gegangen. Im allgemeinen war es für Joachim I. ein großer Erfolg. Die wichtige Steuer war fast ohne Zugeständnisse durchgesetzt. Kleinere Vergünstigungen, wie sie Stendal bekam[3]), die aber Gunstbezeugungen sehr ähnlich sahen, sind kaum in Betracht zu ziehen. Den Städten gegenüber war die landesherrliche Macht in Steuerfragen gefestigt. Ganz anders lagen die Verhältnisse für den Oberstand.

Joachim I. war, wie bekannt, kein Freund des Adels. Er hat die letzten Reste des Raubrittertums für immer beseitigt. Er versuchte aber zugleich, durch die Gründung der Universität Frankfurt und mancherlei ähnliche Mittel den Adel in seiner Bildung und damit in seiner Verwendbarkeit für des Landes Nutzen zu heben. Vielleicht mag damit auch in Zusammenhang stehen, daß er auch die Biergeldfrage dem Adel gegenüber wesentlich anders löste, daß er ihm hier merkwürdige Zugeständnisse machte.

1) Rep. 20a, Nr. 1 oder Nr. 2; Mylius IV, IV S. 3, Nr. 2; Gercken, Diplom. I, 245.

2) Der Text des Dekretes ist stellenweise nur schwer zu interpretieren. Doch wird jeder zugeben, daß eine Akte, die folgende Worte enthält: „Das wir unsern lieben getrewen Burgermeystern und Rathmannen, Werken und Gemeine Burger und Inwoner unser Stete, unser Lande .... anzeigen haben lassen", sich nur auf die Städte beziehen kann. Die falsche Auffassung scheint mir durch folgenden Passus verschuldet zu sein, der auch bei genauem Lesen leicht mißzuverstehen ist: „Nachdem ehrmals Prelaten, Graven, Herren, Ritterschafft und Stet, das Biergeldt vor ein leidliche treyliche und bequeme Hilff der Herrschaft, und denn Landen erkannt, sie vor sich unnd ihr Nachkommen ..... das Biergeldt ..... geben möchten." Hier ist das „sie" auf die kurz vorher Genannten bezogen worden, während es, wie der schon zitierte Passus und das gleich folgende „ihre Rathhenser" zeigt, nur für „Städte" stehen kann. Übrigens sagt auch Mylius in der Überschrift seines Abdruckes, der völlig mit den Akten übereinstimmt, ausdrücklich „in Städten".

3) Riedel A. XV, 475.

Die Verhandlungen mit dem Adel müssen erst eingesetzt haben, nachdem die mit den Städten zu dem für den Kurfürsten glücklichen Ende geführt hatten. Jedenfalls ist eine Einigung zwischen Kurfürst und Adel in der Frage erst im November 1513[1]) erreicht worden. Und das auf sehr eigenartige Weise: Der Kurfürst überließ dem Adel die gesamten Biergeldeinnahmen aus den Ritterschaftsstädten, so daß von jetzt ab in die Hofrentei die Biergeldeinnahmen aus den landesherrlichen Städten, aus den Erbkrügen auf dem Lande und von Bauernbrauen flossen, dagegen bekam die Ortsobrigkeit in den Ritterschaftsstädten die Einnahme aus ihren Städten, sowohl von Bürgerbrauern, wie von den Krügen, „die von alters gebrauen". Und bei dieser Einrichtung hat es dann sein Bewenden gehabt. 1513 wurde darüber zwischen dem Kurfürsten und dem Oberstande (Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft) ein sehr ausführlicher Vergleich geschlossen. Der Adel verpflichtete sich, von seinen Bürgern und Krügern nie weniger als die festgesetzten 12 Pfennig pro Tonne zu nehmen; ferner die Brauer nicht zu zwingen, das Bier aus seinen Städten zu holen oder zu verbieten, es aus den landesherrlichen Städten zu holen; dann übernahm er die Garantie, daß auf dem Lande nur von den Krügern, „so von alters bier zu brawen gerechtigkeit gehabt", gebraut würde, natürlich unbeschadet der Braufreiheit des Adels zu eigenem Gebrauch; ein energisches Veto wird gegen den Bierverlag des Adels eingelegt, und endlich wird den Bauern das Brauen von Kesselbier gänzlich verboten. Das sind alles Maßnahmen, die einen Schutz des städtischen Brauhandwerkes und damit eine möglichst hohe Biergeldeinnahme für den Kurfürsten bezwecken, dessen Interesse nach diesem Vergleich durchaus mit dem der Städte parallel lief.

Jetzt war ein doppelter Grund für den Kurfürsten vorhanden, die Rechtsverhältnisse in Hinsicht auf das Brauen in alter Weise aufrecht zu erhalten. Auf der anderen Seite hatte der Adel doppelten Grund, gegen diese Rechtsverhältnisse zu verstoßen. Wir haben oben auf die wirtschaftspolitische Wandlung, die sich gleichzeitig mit dem Aufkommen des Biergeldes unter dem Adel vollzog, hingewiesen. Seine auch auf das Bier sich erstreckende „Kaufmannschaft" genügte schon allein, um den ganzen Vergleich illusorisch zu machen. Was aber sollte jetzt werden, wo der Adel auch noch finanziell interessiert war an

1) Rep. 20A Nr. 3 und Riedel C. III, 229, außerdem das Copiarium Rep. 78, 4, das das gesamte Material für 1513 enthält, bes. Fol. 186.

einer Ausdehnung der Braugerechtigkeit auf dem Lande und in den Städten?

Wohin dieses eigenartige Verhältnis, das bald noch viel komplizierter werden sollte, führen mußte, zeigte sich bald. Joachim I. lernte einsehen, daß der Adel den im November 1513 geschlossenen Vergleich tatsächlich in allen Punkten umstieß. Auf dem Landtage am 11. Nov. 1523[1]) führte er vor dem Oberstande laute Beschwerde darüber. Der Adel lasse ruhig auf dem Lande Bier brauen, wem es gefalle; ja, er verlege seine Krüger und Bauern mit selbstgebrautem Bier. Er verbiete den Seinen, das Bier aus den landesherrlichen Städten zu holen. Und nicht wenige nähmen von den Ihren einfach weniger Biergeld, als die üblichen 12 Pfennig. Punkt für Punkt handelte der Adel also gegen die Abmachung. Die Maßnahmen, die Joachim I. dagegen ergriff, konnten sich nur auf strenge Verbote erstrecken. Wie wenig die aber fruchten würden, wie sehr dem Adel an einem Verstoß gegen den Vergleich von 1513 lag, das zeigte sich auf dem Landtage vom 2. Juli 1527, wo der Adel ohne Bedenken den Antrag stellte, das Bauernbrauen zu gestatten[2]).

Doch setzte der Kurfürst durch, daß in dieser Hinsicht alles beim alten blieb.

Damit haben wir einen deutlichen Abschluß in der Geschichte des Biergeldes erreicht. Nach zwei sehr verschieden gearteten Versuchen erreichte Johann Cicero seine Einführung. Wirklich durchgesetzt wurde aber seine Erhebung sehr wahrscheinlich nur in den Städten. Dort erlangte Joachim I. die Bewilligung für sich und seine Leibeserben auf Lebenszeit. Der Adel dagegen wußte diese Einnahme sich selbst zu sichern. Er wurde am Brauwesen doppelt interessiert. Zu dem hemmenden Momente, das in der „Kaufmannschaft" des Adels lag, kam ein zweites, das finanzielle Interesse. In der späteren Entwicklung, nach der Einführung des „neuen Biergeldes", trat zwar dieses zweite Moment an Bedeutung zurück. Es hatte aber die Wirkung in den rund 40 Jahren, da ein Stillstand in der Entwicklung eintrat, auf die Haltung des Adels in Braufragen so bestimmend einzuwirken, daß sie gefestigt war, auch nachdem plötzlich das Verhältnis des Adels zur Steuer des Biergeldes ein wesentlich anderes wurde.

1) Rep. 20 A Nr. 3.
2) Rep. 20 A, I, Nr. 4.

Zweites Kapitel

Geschichte des Biergeldes unter Joachim II.

Die Vorgänge in der Regierung Joachims II., die uns an dieser Stelle interessieren, fallen erst in eine relativ späte Zeit. Trotzdem die Verhandlungen mit den Ständen über die Tilgung der Schulden Joachims I., die fast 20 Jahre andauern sollten, gleich einsetzen, beginnt die Biergeldfrage erst in den letzten Jahren in den Vordergrund zu treten. Sie ist die letzte Lösung nach vielen anderen teils abgeschlagenen, teils nicht geglückten Versuchen. Dafür aber boten die Verhandlungen der ersten zehn Jahre den Ständen in den Gravamina, die von jetzt an eine regelmäßige Begleiterscheinung der Landtage sind, Gelegenheit, Beschwerden über das Brau- und Biergeldwesen vorzubringen. Sie entrollen natürlich das gleiche Bild, wie es die letzten Jahre Joachims I. charakterisierte, und beweisen, daß dessen strenge Verbote absolut nichts genützt hatten. Schon 1536 begegnet die Forderung der Städte, keine Braustätten zu dulden, die nicht schon zur Zeit der Einführung des Biergeldes bestanden, außerdem dem Adel die Errichtung neuer Krüge und den Bierverlag zu verbieten[1]). Der Rezeß vom 10. August 1536 gebot abermals Abstellung dieser Mißstände mit negativem Erfolge, denn sowohl in den Landtagsverhandlungen von 1538[2]) wie 1540[3]) tauchen gleiche Gravamina und gleiche Verbote auf. Sie bilden seitdem einen beständigen Teil in den Gravamina der Städte, so daß auf sie kaum noch eingegangen zu werden braucht, da sich an späterer Stelle Gelegenheit geben wird, im Zusammenhange über sie zu sprechen.

Bei diesem doch ganz offenbaren Schaden, den die verwaltungstechnische Praxis des Biergeldes auf dem Lande hatte, mutet es um so seltsamer an, daß Joachim II. 1542 einen Versuch machte, auch zur

1) Rep. 20 C., auch Friedensburg I, S. 37, 39. Die hervorragende Publikation: „Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Joachims II., I. Bd. 1535—1550, 1913", konnte, trotz eingehender Nachforschungen im Königl. Geh. Staatsarchive, auch für die hier behandelte Frage in keinem Punkte überholt werden. Vielmehr bot sie stellenweise wichtige Ergänzungen, da ich das Ständearchiv, eben dieser Publikation halber, entbehren zu können glaubte, umsomehr, als ich dem Wohlwollen des Verfassers auch noch die Einsicht in die Druckbogen des II. Bandes verdanke. Zwar geschah das sehr kurz vor der Drucklegung dieser Arbeit. Und die besonderen Zeitumstände ließen es nur zu einer schnellen Durchsicht nach dem allerwichtigsten und einigen Vergleichen mit dem eigenen Material kommen.
2) Rep. 20 A Nr. 5 = Mylius VI, I, Nr. 20.
3) Friedensburg I, S. 82.

Tilgung der Schulden, die der Oberstand auf die Schultern seiner Untertanen übernommen hatte, das Biergeld heranzuziehen. Wahrscheinlich am 24. April 1542 hatten die Oberstände dem Kurfürsten einen Landschoß bewilligt für das laufende Jahr. Bald darauf erschien ein von der Regierung ausgearbeiteter Anschlag, wie dieser Landschoß aufzubringen sei. Er setzte für die Bauern — im übrigen war es in der Hauptsache eine Besitzsteuer von 1 % — neben einem „forschoß", der verschiedene Höhe je nach der Art des Besitztums hatte, eine Abgabe vom Bier fest[1]). In die „verordneten kasten" sollte von jeder Tonne Bier ein märkischer Groschen, also 8 Pfennige (die gleiche Summe, wie sie der Kurfürst von den Städten erhob,) gezahlt werden. Nicht steuerpflichtig sind 12 Tonnen Bier „zu einer koste" [2]) und das Eintebier. Damit aber die Krüger — denn dieses Biergeld war direkt für den Konsum gedacht[3]) —, keinen Schaden erlitten, war ihnen gestattet, die Maße zu verringern.

Mit dieser Abgabe, die also nur als Erleichterung des Schoßes gedacht war, scheint man aber überhaupt keinen Erfolg erzielt zu haben. 1543[4]) sowohl wie 1546[5]) setzte Joachim II. bei dem Oberstande den gleichen Landschoß für ein Jahr durch. Hier ist aber in den Ausführungsbestimmungen an keiner Stelle von einem derartigen Biergelde weder die Rede. Das Ganze charakterisiert sich so als ein temporärer Versuch, der nur als typisch genommen werden kann für die Verwirrung, in der die finanziellen Angelegenheiten der Mark in den ersten 10 Jahren Joachims II. behandelt wurden.

Denn zu einem wirklichen Resultate in der Frage der Abtragung der von Joachim I. hinterlassenen Schulden kam man vor 1549 überhaupt nicht. Bei jeder Bewilligung sah Joachim II. schon eine neue dringende Forderung vor Augen. Man hat für diese fast sprichwörtlich gewordene ewige Geldnot Joachims II. stets nur sein luxuriöses Hofleben, seine Verschwendungssucht als Ursache hingenommen, damit aber andere, schwerwiegende Gründe übersehen. Joachim I. hatte die Finanzen wenigstens einigermaßen geordnet, er hatte die Einkünfte, wie eben die Perpetuierung des Biergeldes in den Städten zeigt, geregelt. Aber

1) Rep. 21 vol. 35a: Friedensburg I, S. 212.

2) Wahrscheinlich bedeutet „koste" hier eine Prüfung des gebrauten Bieres. „koste" ist, wie Kluge S. 260 nachweist, nicht nur auf die Begriffe Speise und Preis beschränkt.

3) Es wird ausdrücklich gesagt: „von einer etzlichen tonnen biers, so aufm lande ausgetrunken, in krügen oder sonst ausgeschenket wirdet".

4) Rep. 20A Nr. 3 = Friedensburg I, S. 254.

5) Rep. 47H Nr. 1 = Friedensburg I, S. 290.

mit der Änderung der Achilleischen Hausordnung entzog er dem älteren seiner Söhne einen nicht unbedeutenden Teil seiner Einkünfte[1]). Trotzdem übernahm Joachim II. in dem Teilungsvertrage mit seinem Bruder Johann die gesamten Schulden allein. Daß er dafür alle Erträge der von den Ständen bewilligten oder noch zu bewilligenden Steuern erhielt, war ein illusorischer Vorteil insofern, als die Stände jetzt ganz andere Schwierigkeiten in solchen Fällen machten, wie in den ersten Regierungsjahren Joachims I. Es ist hier nicht der Ort, auf die nicht uninteressante Frage, inwieweit sich Joachim I. durch seine Bildungsbestrebungen gegenüber den Ständen selbst geschadet hat, einzugehen. Soviel steht fest, daß die Stände mit dem Bewußtsein höheren Wissens, mit dem nicht geringen, sogar etwas plötzlichen, geistigen Aufschwung auch größeren Einfluß auf die Regierung beanspruchten. Da sie den am einfachsten als Korrelat für bewilligte Forderungen erlangen konnten, so führte das praktisch zu einer Kontrolle der Finanzen. Das zeigte sich schon in den ersten Jahren. 1540 äußerten sich die Stände über die Schulden: „daß dergleichen bei voriger Herrschaften, bei welchen die aus der Landschaft mit geraten, nicht geschehen sey; Serenissimus möchte hierin Antecessoribus folgen und nicht mit 2 oder 3 etwas beschließen, hernach die Last gemeiner Landschaft übertragen; man gebe vor, Sr. Churfürstl. Gnaden sey der mächtigste und reichste unter den Churfürsten; es befinde sich aber viel anders, und wo nicht andere Regierung des Hofes gemacht werde, müßten die Stände mit seiner Gnaden verderben" [2]). Solchen Worten folgten bald Taten. Auf den Kreistagen, Ausschußtagen, gesonderten Versammlungen der Oberstände und der Städte, die Joachim II. allzureichlich berief, wurde fast nie irgendwelche Bewilligung erreicht. Immer wieder wurde von den Oberständen und von den Städten, in denen sich gleiche Strömungen wie im Adel breit machten, auf einen allgemeinen Landtag gedrungen. So kam es schließlich zu dem Landtage von 1549, der für die Finanzgeschichte der Mark sehr wichtig werden sollte.

Nach erfolglosen Vorverhandlungen im April 1549 trat der Landtag am 24. Juni zusammen. Der Kurfürst ließ ihn mit einer sehr eingehenden Proposition eröffnen[3]), die zunächst die Gründe der all-

1) Haß S. 175.

2) Kurz verfaßte historische Nachricht von den Churmärkischen Landschaften und deren Credit-Werken, auch deren Administration, abgefaßt von Friedrich Ludwig Buchholz, 1750. Handschr. d. Königl. Geh. Staatsarchiv, Prov.Br. Rep. 16 I f. 3. 2. Gen.

3) Rep. 20D = Friedensburg I, 356 ff.

gemeinen Verschuldung brachte. Der Kurfürst wies auf die großen Kosten hin, die die Investitur Johann Alberts im Erzbistum Magdeburg, die endgültige Besitznahme der Herrschaft Krossen 1537, ferner Reichsangelegenheiten, Erlangung von Privilegien und dergleichen verursacht hatten. Dafür seien die Einnahmen zu gering gewesen, wie er einem Ausschuß durch genaue Abrechnung beweisen wolle, die sich aus Staatsgründen in der Allgemeinheit des Landtages nicht geben lasse; Abhilfe sei dringend notwendig und könne nach reiflicher Überlegung am besten durch Abgaben vom Getränk geschehen[1]). Von einer solchen Steuer würden alle Stände, mit Einschluß der Geistlichkeit und des Adels, gleichmäßig betroffen. Eine Schädigung der Brauer sei ausgeschlossen, wenn der Bierpreis erhöht würde. Das könne ruhig geschehen, da nach der Erfahrung in teureren Jahren der Bierpreis erhöht, der Konsum aber nicht zurückgegangen sei. Darum könne die Höhe dieser Abgabe auch bedeutend sein. Der Kurfürst schlägt dann vor, es sollten 8 märkische Groschen von jeder Tonne, „wer dieselbe in stedten und dorfern on unterschied, wem auch dieselben von prelaten, graffen, hern, ritterschaft oder stedten zustunden, doch unverrückt vhoriger dienstbarkeiten," gegeben werden.

Die Stellung der Städte und Stände zu diesem Vorschlag war von vornherein klar. Geistlichkeit und Adel waren, wie stillschweigend vorausgesetzt wird, frei von dieser Steuer. Wenn auch eventuell bei dieser Gelegenheit eine neue Beschränkung des Brauwesens auf dem Lande versucht werden würde, die Hauptlast mußte auf die Städte fallen. So stimmten denn die Oberstände, nachdem sie durch anfängliche Weigerung die Zeit der Bewilligung von 16 auf 8 Jahre herabgedrückt hatten, der Erhebung eines Biergeldes in der vorgeschlagenen Höhe zu. Es sollte zum Unterschiede vom bisherigen „alten Biergelde" den Namen „neues Biergeld" führen. Natürlich geschah diese Bewilligung nicht ohne neue Bedingungen. Sie forderten rundweg, daß die gesamte Schuldenverwaltung, die Einlösung der verpfändeten Ämter in die Hände der gemeinen Landschaft, vertreten durch einen von Oberständen und Städten gebildeten Ausschuß, gelegt werde[2]). Dazu kamen Vorbehalte, wie sie sich aus dem Gange der Verhandlungen ergeben. Die gemachten Zusagen sollten erst dann Gültigkeit erlangen, wenn die Städte gleichfalls das Biergeld bewilligt und auch der Erhebung eines Giebelschosses, als Äquivalent für den zugleich auf dem

1) Auch vom Wein war eine Abgabe beabsichtigt, die aber bald fallen gelassen wurde.

2) Rep. 20 D. Schriftliche Antwort der Oberstände vom 25. Juni.

Lande erhobenen Hufenschoß, zugestimmt hätten. Das gab diesen Beschlüssen etwas sehr Unsicheres, denn die Städte weigerten sich vorläufig in allen Punkten. Sie äußerten eine ganze Reihe Beschwerden. Schließlich wußte Joachim II. keinen anderen Ausweg, als sie bis zum 15. August zu verabschieden. Gleichzeitig wurde aber die Bildung des Ausschusses und zwar fast ganz nach dem Vorschlage des Kurfürsten angenommen[1]).

Im August setzten dann die Verhandlungen mit den Städten aufs neue ein. In den mündlichen Besprechungen[2]) verharrten diese zunächst auf ihrem strikten Ablehnungsstandpunkte. Der Kurfürst griff persönlich ein. Auf die Vorwürfe der Städte, daß die neue Auflage aufs Bier ihr städtisches Gewerbe vernichten würde, wies er auf die Verhältnisse in den benachbarten Staaten hin, wo in letzter Zeit das Biergeld ebenfalls erhöht sei. So gelang es schließlich seinem persönlichen Einflusse, die Städte (am 23. August) zur Annahme eines Reverses zu bewegen[3]), in dem sie das Biergeld in der Höhe von 8 Groschen pro Tonne auf 8 Jahre „zusagen, wenn es unter Aufsicht des Ausschusses nur zur Ablösung der Ämter verwendet würde".

Damit aber waren die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Oberstände hatten ihre Zusage auch an die Bewilligung des Giebelgeldes durch die Städte geknüpft. Nach fruchtlosen Verhandlungen (im September) erklärten sich die Städte endlich (Michaelis 1549) auch dazu bereit. Mit einem Revers, der noch einmal für die Bewilligung des „neuen Biergeldes und des Hufen- und Giebelschosses" den Dank des Kurfürsten aussprach, schlossen die Verhandlungen[4]).

Joachim II. hatte an Geldmitteln viel erreicht, an landesherrlicher Macht unendlich viel verloren. Die Finanzverwaltung seines Landes war, da die Schuldentilgung fast ihr einziges Ressort bildete, seinen Händen entglitten. Und diese Tendenz mußte noch weiter fortschreiten, da schon jetzt die Summen sich nicht als hinreichend erwiesen und die noch immer nicht ganz geschlichtete Unstimmigkeit unter den Ständen die Zahlungen verzögerte[5]). Die Städte weigerten sich, die bei ihnen im ersten Quartal eingekommene Summe abzuliefern, ehe die Abgaben des Oberstandes eingetroffen wären. Dazu kam, daß die Gläubiger ganz naturgemäß auf Einlösung der Pfandschaften drangen, da dem Kurfürsten größere Mittel plötzlich zur Verfügung standen.

1) Friedensburg I, 329 f.
2) Rep. 20 D. = Friedensburg I, 442—450.
3) Rep. 20 D. in vierfacher Ausführung.
4) Rep. 20 A. I. Nr. 4; Mylius VI, I, Nr. 26.
5) Friedensburg I, S. 337.

Alle diese Gründe kamen zusammen, um die Finanzoperation von 1549 schon wenige Wochen nach ihrer glücklichen Vollendung ihrer Wirkung zu berauben. Schon auf einem Ausschußtage vom 26. Februar 1550 gestand Joachim II. zu, „das wier gleichwoll befinden, das disser bewilligethe steuer, vornehmlich das biergelth, in weithem den gehofften anschlag nicht erreichen wolle, und gehet uns nicht alleine an denselben anschlagen, sondern auch an unsernn erblichen gefellen ein stathliches abe“ [1]).

So blieb ihm bereits ein Jahr später nichts anderes übrig, als von neuem einen Landtag zu berufen auf den 4. Mai 1550 [2]). Von vornherein war er sich über die Schwierigkeiten, die ihm die Städte bereiten würden, klar. Und so ließ er sie vorher von Kommissaren aufsuchen, deren Berichte die Befürchtungen vollauf bestätigten [3]). Dabei waren die Vorschläge, die Joachim II. dem neuen Landtage unterbreiten konnte, gerade für die Städte sehr ungünstig. Er schwankte zunächst zwischen Getreideausfuhrzöllen, einer Abgabe von allgemeinem Kauf oder Verkauf auf der einen oder einer Verlängerung des Biergeldes auf der anderen Seite, und zwar auf 14 Jahre insgesamt. Die letztere Maßregel war zunächst völlig aussichtslos. Schon im März hatten die Städte unter verschiedenen, das Brauwesen betreffenden Gravamina auch darauf hingewiesen, daß sie die eigentlichen Träger der neuen Abgabe seien. Sie hätten aus dem Register von Luciae [4]) ersehen, daß die Flecken und Dörfer der Prälaten und Ritterschaft nur 1008 Gulden und 24 gr., die Städte dagegen 9470 Gulden und 20 gr. eingebracht hätten, wobei die letzte Zahl bei weitem noch nicht das endgültige Resultat darstelle [5]). Auch sonst hatten sich die Städte mit den Verwaltungsprinzipien der neuen Steuer sehr wenig einverstanden erklärt. Trotz alledem gelang es der schlauen Diplomatie Joachims II. am 12. Mai, unter den gesamten Ständen eine vorläufige Einigung erzielen. Die Zusage der Städte war noch keine bindende. Doch wurde in dem endgültigen Rezesse, der am 1. Juli 1550 erfolgte, kein neuer Punkt in die eigentlichen Bedingungen eingefügt [6]).

1) Rep. 20 D. = Friedensburg I, S. 577.

2) Akten in Rep. 20 E. = Friedensburg I, S. 640—687.

3) Siehe die Aufstellung bei Friedensburg I, S. 630.

4) Das neue Biergeld wurde an drei Terminen: Crucis (14. September), Luciae (13. Dezember) und Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern) nach Berlin zur Kasse gesandt.

5) Rep. 20 D. = Friedensburg I, S. 591.

6) Über die einzelnen Beschlüsse orientiert am besten eine kurze Zusammenstellung in Rep. 20 E. = Friedensburg I, S. 682.

Wieder waren von Joachim II. neue Geldmittel flüssig gemacht worden. Aber wieder war das Brauhandwerk als Steuerobjekt am stärksten herangezogen. Der Adel wurde zwar auch stark belastet. Er übernahm 100 000 Gulden neuer Schulden, ein Roßdienstgeld auf 5 Jahre und ein Giebelgeld auf nunmehr 14 Jahre. So hoffte der Kurfürst vom Oberstande rund 400 000 Gulden zu erlangen. Die Städte bewilligten 500 000 Gulden, für die sie Schulden übernehmen wollten. Außerdem mußten durch das neue Biergeld 600 000 Gulden für Einlösung der verpfändeten Ämter und ein Rest von 100 000 Gulden neuer Schulden aufgebracht werden. Also von der Gesamtsumme von 1 600 000 Gulden sollte das Brauhandwerk der Mark 700 000 Gulden allein tragen. Das neue Biergeld wurde infolgedessen verlängert. Es sollte von den Städten so lange gezahlt werden, bis die auf diese Steuer gelegten Schulden getilgt wären. Man hoffte anscheinend, daß dafür 14 Jahre ausreichen würden [1]). Die Oberstände willigten gleichfalls in eine Erhebung des neuen Biergeldes auf 14 Jahre.

Da waren strenge Maßnahmen in der Verwaltung des „Neuen Biergeldes“ sehr notwendig. Ebenso wichtig aber war, wie sich das Verhältnis des Adels zu dem „Neuen Biergelde“ gestalten würde.

Eine Frage, die sich allmählich von selbst beantwortete, da der Ausschuß, in dem der Adel der Zahl nach die Oberhand hatte [2]), schon in der allerersten Zeit seiner Sitzungen auch die Regelung der technischen Seite der neuen Steuern in seine Hand nahm.

Während der ersten großen Pause in den Landtagsverhandlungen war den Städten vom Kurfürsten Gelegenheit gegeben worden, in weitestem Umfange Beschwerden vorzubringen, und zwar war jeder Stadt dieses Recht gesondert gegeben worden. In nun eingehenden Beschwerdeschriften [3]) nehmen die Klagen über das Brauwesen einen sehr weiten Raum ein. Und es bietet sich hier, wo die einzelnen Tat-

1) Über die Frage, auf wie lange das neue Biergeld 1550 von den Städten bewilligt wurde, sind später Streitigkeiten entstanden (s. Friedensburg II, S. 79 ff.). Sie haben ihre Ursache in der Unklarheit des Beschlusses von 1550, der wörtlich sagt: „Es haben auch die stedte bewilligt, das birgeld so lange zu geben, bis diese obgesatzte schulde, so davon sollen erlegt werden, alle bezalt“. Friedensburg (II, S. 3, Anm.) meint, daß durch einen Revers des Kurfürsten vom 14. Oktober 1550 (Mylius VI, 1, Nr. 29) Aufklärung geschaffen werde. Dieser Revers bezieht sich aber nur auf die Oberstände. Ein direkt beweisender Beleg läßt sich nicht beibringen. Der Rezeß vom 1. Juli 1550 schweigt auch darüber.

2) Siehe die Liste der Mitglieder z. B., Friedensburg I, S. 523.

3) Rep. 20 D, abgedruckt: Friedensburg I, S. 395—341.

sachen oft bis ins kleinste Detail behandelt werden, am besten Gelegenheit, einige Worte über die Mißstände, wie sie sich in den Gravamina der Städte spiegeln, zu sagen[1]). Am zahlreichsten wird Klage erhoben gegen den Adel. Bald verstößt er gegen den Vergleich von 1513, nimmt von Brauberechtigten kein Biergeld, bald läßt er Krüger, denen das Braurecht gar nicht zusteht, brauen, zieht auch die Abgaben von ihnen ein. Oft wird eine ganze Reihe von Adligen namentlich angeführt, die auf den Dörfern, die in die städtische Bannmeile reichen, Zwangsverlag eingeführt haben. So weist Gransee nach, daß sein Brauhandwerk gänzlich darniederliege, da fünf Adlige 15 ihm zustehende Dörfer im Bierverlag an sich gezogen hätten. Die gleiche Ausdehnung des Absatzgebietes nahmen auch die Erbkrüger, deren Bier nur im eigenen Hause oder in bestimmten Dörfern zum Konsum ausgeschenkt werden durfte, selbst vor. So führen die prignitzschen Städte gegen einen Krüger Beschwerde, der drei Städte (Perleberg, Pritzwalk und Kyritz) durch Bierverlag schädige.

Ebenso groß war der Nachteil, der den Städten aus dem Bauernbrauen und Koventbrauen erwuchs[2]). Fast jede Stadt bringt spezielle Klagen in dieser Hinsicht vor. Und oft taucht die Befürchtung auf, die neue Erhöhung werde das Bauernbrauen sehr befördern. Auch in den Städten war das Koventbrauen sehr im Gebrauch. Die geringe Anzahl von vier oder fünf Scheffel Malz, die dabei verbraut wurde, war steuertechnisch gar nicht zu erfassen. Daneben bringen denn einzelne Städte Klagen vor im speziellen Zusammenhange mit der geplanten Erhöhung. Diese beweisen die gewaltige Bedeutung, die das Brauwesen für manche Kommunen hatte, und lassen die endlich von den Städten erlangte Erhöhung des Biergeldes in noch wesentlich anderem Lichte erscheinen. Vor allem begegnen solche Einwürfe in den Schriften Gardelegens, Salzwedels und der prignitzschen Städte. Die Westgrenze der Mark griff in ein hoch entwickeltes Kulturgebiet, in dem auch das Brauwesen sehr ausgebildet war. Trotzdem war es der hochstehenden Kunst der Brauer von Gardelegen und Stendal gelungen, in den Gebieten von Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg sich ein glänzendes Absatzgebiet zu verschaffen. Schon die Nachricht von der Erhöhung des Biergeldes hatte dort Braunschweiger und Goslarer Bier die Einfuhr erleichtert. Das zog eben noch bedeutend weitere Kreise, als nur für das Brauhandwerk. Hier bedeutete die Erhöhung

1) Sämtliche später noch oft vorgebrachten Gravamina bringen nichts Neues.

2) Kovent = Dünnbier, das nach dem Bier durch Aufguß auf die Träber gewonnen wird. Kovent wahrscheinlich = Convent.

des Biergeldes darüber hinaus eine schwere Schädigung für den Getreidehandel. Es hatte sich hier an der Westgrenze der Gebrauch herausgebildet, die guten märkischen Biere gegen das vorzügliche Korn der magdeburgischen Ebene umzutauschen. Ein ähnlicher Tauschhandel bestand zwischen Mecklenburg und den prignitzschen Städten. Das „Neue Biergeld" mußte dessen Ende bedeuten[1]).

Und was tat nun der Ausschuß, um diese mit dem „Neuen Biergelde" in engstem Zusammenhang stehenden Mißstände zu beseitigen? Soweit sie besondere örtliche Verhältnisse, wie in Gardelegen, Stendal betrafen, war ihnen wohl nur mit dem radikalen Mittel einer Steuerbefreiung abzuhelfen. Und wirklich scheint es Gardelegen und Salzwedel gelungen zu sein, sich von der neuen Biersteuer wenigstens zum Teil zu befreien. Die darüber erhaltenen Nachrichten gehen auseinander. Die beiden Städte sind entweder von der Hälfte der Abgaben befreit worden[2]) oder haben sich von der Abgabe durch ein Fixum zu befreien gewußt[3]). Aber sonst? Man erwartet Verbote gegen den Bierverlag des Adels, das Bauernbrauen. Sie erfolgten zwar in einem Dekret, das zugleich gegen die Kaufmannschaft des Adels Stellung nahm, aber die eigentlichen vom Kurfürsten nach Beratung mit dem Ausschuß erlassenen Biergeldordnungen sagen darüber gar nichts, obwohl sie sonst sehr auf Einzelheiten eingehen[4]). Nach ihnen ist streng zu scheiden zwischen Stadt und Land. In den Städten lag die Einnahme zunächst den Magistraten ob. Vor Beginn des Brauens hatte jeder ein Zeichen zu fordern, darauf wurde sein Name in ein Register eingetragen, und nach vollendetem Brauen hatte er die Zahl der Tonnen anzugeben, damit die Höhe des Biergeldes festgestellt werden konnte. Die Zahlung mußte binnen 14 Tagen erfolgen. Sonst trat Pfändung ein. Auf dem Lande dagegen stand die Erhebung der

1) Als Kuriosum sei ein Passus angeführt, der sich unter den Gravamina von Gardelegen findet: „Es kompt auch gar oft das den bierbrauwern von bosen leuten ihre behr bezaubert und bei zeiten, so es in der gahre steht, odir ein gewitter und blitz sich erhebt, im ganzen vertorben wirt, sodaß der bierbrauwer des behres gar nichts mag genießen, besundern seinen schweinen muß fürtragen und geben lassen."

2) So in einer Sondereingabe Stendals. Rep. 20 E = Friedensburg I, S. 700.

3) So in Gravamina der Städte vom 18. März. Rep. 20 D = Friedensburg I, S. 591.

4) Siehe für das folgende die Erhebungsordnungen für Städte und Land, die Verordnung für die Landreiter und die Verordnung wider das Brauen usw. auf dem Lande in Rep. 20 D, abgedruckt bei Friedensburg I, S. 481—496, die letzte auch Mylius IV, IV Nr. 4, S. 11—18.

jeweiligen Ortsobrigkeit, also den Prälaten und dem Adel zu. Das technische Verfahren der Einnahme war dort das gleiche. Verbote enthielt nur die für das Land erlassene Ordnung. Aber auch diese Verbote erstrecken sich nur auf das Brauen der Bauern von Gersten- oder Kesselbier. Und sonst wird nur die Tatsache klargestellt, daß eine Brau- oder Schankgerechtigkeit nach wie vor nur auf Grund alter, bereits bei Einführung des alten Biergeldes vorhandener Rechte anerkannt werden könne. Keinesfalls werde sie durch Zahlung des neuen Biergeldes etwa erworben. Schärfer spricht sich zwar, wie erwähnt, eine andere Verordnung Joachims II. gegen die Mißbräuche des Adels aus. Sie untersagt im Zusammenhang mit Verboten der Kaufmannschaft das Bierbrauen, außer für eigenen Bedarf, den Bierverlag usw. Lauter längst bekannte Tatsachen, denen gegenüber Verbote leider gar nichts fruchten konnten. Um diese von der sozialen Seite her ganz verständliche Stellung des Adels zu verhindern, wären von seiten der Regierung Maßnahmen nötig gewesen, die eben die wirtschaftliche Lage des Adels umgestaltet, eventuell andere Einnahmequellen für ihn eröffnet hätten. Statt dessen nur Verbote. Und das, obwohl der Adel sich nicht scheute, gleichzeitig, ja schon vorher, die durch den Ausschuß erlangte Macht auch in dieser Frage sofort zu seinen Gunsten auszunutzen. Schon im August 1549 erhob er in den Ausschußverhandlungen drei Forderungen über das Brauwesen[1]). Die erste betraf das Bauernbrauen. Es sollte mit Beschränkung auf Kesselbier und Koventbier überall gestattet werden. Die zweite zeigte die eigentliche Absicht schon deutlicher. Alten Braustätten, die infolge Brand oder „unvermögen" eine Zeitlang nicht gebraut haben, solle solches wieder gestattet werden. Eine Forderung, die die schon an sich sehr schwere Kontrolle der Braugerechtigkeiten noch komplizierter machte. Und endlich, die Exekution in Brausachen gegen die Untertanen von Prälaten und Adel sollen nicht den Landreitern der Städte übertragen werden; jedenfalls seien die Untersuchungen genauer zu führen. Dem Kurfürsten gelang es schon damals nur mit Mühe durchzusetzen, daß das Bauernbrauen auf Kesselbier allein, und auch das nur von einem Scheffel Malz beschränkt blieb. Die zweite und dritte Forderung mußte er unumwunden anerkennen. Das hatte wieder Folgen, die die ganze Steuerpolitik, soweit sie auf das Biergeld gestellt war, gefährdeten. Die Städte brachten schon auf dem Landtage von 1550 die gleichen Gravamina wie 1549. Wieder gab es die gleichen kurfürstlichen Verordnungen. Von ihnen sei nur eine erwähnt, die ein Schlaglicht auf das Verfahren des Adels wirft[1]). Sie ist an den „musterer" Hans Schowenberg zu Perleberg gerichtet. Er soll in mehreren namentlich aufgeführten Dörfern der Prignitz scharfe Aufsicht auf den Bierbezug aus dem nahen Mecklenburg haben, das fremde Bier konfiszieren, vor allem aber sich durch mehrere gleichfalls genannte Personen, darunter ein Dittrich von Quitzow, Amtmann zu Lenzen, nicht einschüchtern lassen, die „Dich, wie wir bericht sein, sollen angehalten und bedrauet haben, den pauern nicht zu wehren das bier doher zu holen".

1) Rep. 20 A. 2; siehe auch Friedensburg I, S. 453.

So geht das in stets gleichem Wechsel während der ganzen Regierungszeit Joachims II. weiter[2]). Fortwährend erhoben die Städte die Klagen über Mißbräuche im Brauwesen. Damit aber verbanden sie auch schon bald einen anderen Vorwurf. Sie sahen, trotz ihrer großen Beschwerung, die sie gerade durch das Biergeld hatten, nirgends einen Fortschritt in der Schuldentilgung, woran sie ein umso größeres Interesse hatten, da sie bei weitem den größten Teil des Biergeldes aufbrachten[3]). Dieser Vorwurf der Städte ließ sich durch manche Tatsache stützen. Bereits 1553 hatte Joachim II. die Forderung nach neuen Geldmitteln zu direkter Schuldentilgung erhoben[4]). Die Verhandlungen, die ohne Berufung eines allgemeinen Landtages mit den Vertretern der einzelnen Stände geführt wurden, zogen sich bis in den Januar 1554 hinein. Sie wirbelten den ganzen Staub der Biergeldklagen, ohne zu neuen Resultaten in diesem Punkte zu führen, wieder auf[5]). 1559 hatte Joachim II. dann den Vorschlag gewagt, einen Teil der auf das neue Biergeld fundierten Schulden auf den Hufenschoß abzuwälzen[6]). Die ganze klägliche Lage der Finanzen trat aber Ende 1563 hervor. Ein neuer Landtag sollte für 1564 berufen werden. Ihm mußte, da gleichzeitig die 14 Jahre der Bewilligung des neuen Biergeldes abgelaufen waren, die Forderung der Fortführung der Erhebung vorgelegt werden. Zu dem Zwecke stellte man eine Bilanz auf, die ein erschreckendes Bild bot[7]). 844 379 Gulden 17 Sgr. $6\frac{1}{2}$ Pf. waren ein-

1) Rep. 20 vol. E = Friedensburg I, S. 703.

2) Siehe auch den von Haß S. 216 mitgeteilten Fall, wo ein Adliger befiehlt, daß seine Bauern dem Landreiter „die Haut voll schlaen sollen".

3) Siehe die Tabelle der Erträge des „Neuen Biergeldes" von Lucie 1549 bis 1563 S. 283.

4) Rep. 20 A. Nr. 2.

5) Siehe Friedensburg Bd. II, Nr. 314, 326. Der erste Abschnitt dieses Bandes enthält eine Unzahl von Klageschriften der Städte, auf die einzeln einzugehen sich erübrigt.

6) Rep. 61 48 a. 2.

7) Siehe die Akten dieses Landtages in Rep. 20 F.

gegangen (es handelt sich stets um Pommersche Flor. a 18 Sgr). Trotzdem waren noch 154 968 Gulden 4 Sgr. 11 Pf. von 1549 her zu zahlen. Dazu kommen 24 637 Gulden 16½ Sgr. Schulden aus einer Anleihe beim Giebelgelde, 68 912 Gulden 1½ Pf. neuaufgenommene Summen und 29 059 Gulden 8 Pf. sonstige Schulden. Das machte eine Gesamtsumme von 277 577 Gulden 4 Sgr. 3½ Pf. zinsbarer Schuld, die durch 5981 Gulden 14 Sgr. 4 Pf. wachsender Schuld auf insgesamt 283 559 Gulden 7½ Pf. anwuchs. Dabei aber sah sich der Aufsteller dieser Bilanz noch zu dem Zusatz genötigt: „Es seindt aber noch viel retardirte Zinß, davor bißherr keine forderung geschehen, darumb kan man nicht wissen, wieviel das seindt."

Solchen Summen gegenüber muß man sich wundern, daß die Städte zwar nicht einer Verlängerung des Biergeldes, wohl aber einer geplanten Erhöhung auf dem Landtage sich widersetzten, auch wenn man bedenkt, daß diese Zahlen noch gar nicht an die Summe von 1 126 934 Gulden, 5 Sgr., 4 Pf. heranreichen, die die von den Städten überhaupt übernommenen Schulden ausmacht. Der Kurfürst konnte nur eingestehen, daß die ihm zustehenden Einnahmen nicht einmal für die Kosten zur Hofhaltung hingereicht hätten. Er hätte neue Schulden machen müssen, nur um leben zu können. Die Städte blieben selbst solchen Äußerungen gegenüber hartnäckig. Sie knüpften an die Bewilligung der Erhöhung des Biergeldes die Übernahme von 800 000 Taler durch die Oberstände, denen nur 400 000 Taler Schuldübernahme seitens der Städte gegenüberstehen sollten. Schließlich gelang es 1565 nach langen Verhandlungen, die hier übergangen werden können, die Erhöhung des neuen Biergeldes — einen halben Gulden pro Gebräu[1]) — durchzusetzen, obwohl die Oberstände nur 400 000 Taler Schulden übernahmen[2]).

Mit diesen Verhandlungen von 1564, in denen bemerkenswerterweise von einer Verlängerung des Biergeldes kaum die Rede mehr ist, ist ein neuer Abschnitt in der Geschichte dieser Steuer erreicht. Das weitere ist nur eine Geschichte der Erhöhung des Steuersatzes und der Verordnungen. Ehe wir uns aber dem zuwenden, verweilen wir noch kurz bei den Änderungen, die mit der Einführung des neuen Biergeldes in der verwaltungstechnischen Praxis dieser Steuer eintraten.

Dabei handelt es sich zunächst um die Behörde, die die durch das

1) Näheres siehe weiter unten.

2) Die Einzelheiten der Verhandlungen, die für das hier in Frage stehende Thema nichts Neues ergaben, sind bei Friedensburg II, S. 356–471 verzeichnet.

neue Biergeld einkommenden Gelder verwaltete: die Neubiergeldkasse[1]). Die sehr komplizierte Kontrolle der Ziese-Erhebung, die bei indirekten Steuern infolge der kleinen Summe oft sehr weitläufige Kassenführung erforderte eine ganze Reihe niederer Beamten, die, da die Verwaltung eben eine rein ständische war, ihre Besoldung mit aus den einkommenden Geldern erhielten. Die weitere Berechnung aber, die Beschlußfassung über Anleihen, die Aufstellung des Budgets an jedem Quartal oder besser Tertial[2]) lag in den Händen der sogenannten „Verordneten". Es waren sechs aus dem Ausschuß gewählte Vertreter der Landschaft. Dieses Kollegium wurde gebildet aus einem Vertreter der Prälaten, und zwar zunächst des Stiftes Havelberg, später auch Brandenburgs, je einem Vertreter der Ritterschaft der Altmark und Prignitz und der Mittel- und Uckermark, einem Abgesandten der Städte Berlin und Cölln, einem Vertreter der Städte der Altmark und Prignitz in bestimmten Reihenfolgen aus den einzelnen Kommunen und ebenso einem Vertreter der Städte der Mittelmark[3]).

Die Gesamtkontrolle der Geldverwaltung lag dagegen in der Hand des „Ausschusses" selbst, dessen einzige Tätigkeit später nur in der jährlichen einmaligen Entgegennahme der Biergeldabrechnung bestand.

Neben der Verwaltung gelangte auch allmählich das Einnahme- und Aufsichtsverfahren für die neue Steuer in ständische Hände. 1551 erhoben die oberen Stände die Forderung, in den Städten sollten zur Braukontrolle Ziesemeister verordnet werden, die auch den Ständen eidlich zu verpflichten seien. Doch auch diese Einrichtung erlangte unter Joachim II. noch keine festen Formen. Die ersten 20 Jahre nach der Einführung des „Neuen Biergeldes" wurden zunächst von einem Prozeß in Anspruch genommen, der als gänzliche Veränderung der Erhebungsform die Grundlage für die unter Johann Georg erst streng fundierte Brauordnung bildet.

Wir sahen an einer anderen Stelle, daß die Hauptschwierigkeit für eine indirekte Steuer, besonders wenn sie eine Abgabe von Bier dar-

1) Hier kann ich mich sehr kurz fassen, da die Organisation dieser Behörde und die auf das „Neue Biergeld" begründete Schuldenverwaltung dieser Untersuchung fernliegen. Im übrigen ist alles Bemerkenswerte darüber bei Haß, S. 230–263, gesagt.

2) Siehe oben S. 248 Anm. 3.

3) Die Uckermark scheint zunächst überhaupt nicht vertreten gewesen zu sein. Die Verhältnisse waren unter Joachim II. noch stark im Werden begriffen. Selbst die Frage, wie weit der landesherrliche Einfluß auf die Besetzung der Stellen ging, ist für diese Zeit schwer zu entscheiden (siehe Haß S. 252).

stellt, in der Frage liegt, wie die Überwälzung vom Produzenten auf den schließlichen Konsum sich vollziehen soll, und in der Form der Erhebung nach dem Steuerobjekt. Die erstere Frage hatte Joachim II. schon gelegentlich des Versuches von 1542 beschäftigt. 1549 wandte er ihr in den Erhebungsordnungen von neuem sein Interesse zu und betrat dadurch, daß er seine Bemühungen allein auf den Bierausschank zum Verkauf beschränkte, einen sehr guten Weg. Preisfestsetzungen für das Bier waren in den Städten nichts Neues und werden auch in manchen Orten der Mark alljährlich wohl vorgenommen sein. Jetzt sollten diese Festsetzungen von dem Kurfürsten und dem Ausschuß vorgenommen werden. Bereits die Erhebungsordnung des neuen Biergeldes für die Städte vom 14. September 1549[1]) sagt darüber: „Wir wollen auch mit rate des ausschuß, dobei die neuere auch sein sollen, bewegen und ordnung gehen lassen, ob und wie jedes jars die acht jar über in den stedten jedes orths anschlage oder satzung zu machen, das nach dem gersten- oder hopfenkäufe eine tonne birs, auch die schenkmaß gesatzt und in den kauf oder ausschenken der tonne allewege acht gr. birgelds mit eingerechnet werden sollen, das die nicht uff den brauer, der sonst, wie obberurt, die furlagen tun soll, oder verschenken, sondern uff den kaufer der ganzen tonnen oder faß, und uff den trinker kommen sollen." Auf dem Lande soll der Preis des Bieres die gleiche Höhe haben wie in der nächstgelegenen Stadt. Diese Vorschrift wird sogar den Landreitern eingeschärft[2]).

Viel unklarer in ihren Anfängen ist die Veränderung, die in dieser Zeit mit dem Biergelde vorging in Hinsicht auf das Steuerobjekt. Das alte Biergeld, das nach wie vor erhoben wurde und in die Hofrentei oder die Hände der Prälaten und des Adels floß, war eine reine Fabrikatsteuer, wurde vom fertigen Bier erhoben. Dementsprechend wurde auch das neue Biergeld zunächst als Fabrikatsteuer mit 8 Sgr. pro Tonne angesetzt. Doch enthielt der Revers von 1549 den Zusatz: „jedoch allewege 10 Tonnen auf einen jeden Winspel." Und nach einer Angabe von Haß[3]) betrug bereits 1551 der Steuersatz nicht mehr 8 Groschen pro Tonne, sondern $2^1/_2$ Gulden pro Gebräu von 26 Scheffeln. Damit war nicht die Höhe der Steuer, wie eine einfache Berechnung zeigt, wohl aber ihr System völlig verändert[4]).

1) Rep. 20 vol. D = Friedensburg I, S. 492.

2) Verordnung Joachims an die Landreiter, Rep. 20 D., Friedensburg I, S. 494.

3) S. 213.

4) 10 Tonnen wurden von 1 Winspel = 24 Scheffel durchschnittlich gebraut. Diese 10 Tonnen trugen nach dem 1549 festgesetzten Steuersatze 80 märk. Groschen, was die gleiche Summe wie die $2^1/_2$ Gulden für das Gebräu ist. 1 pommerscher Floren = 32 märk. Gr. (nach Joachims II. Münzordnung vom 7. Oktober 1550 = Friedensburg I, S. 825). Die restierenden zwei Scheffel werden als Metze gerechnet sein.

Aus der Fabrikatsteuer war eine Materialsteuer geworden[1]).

Der Grund, weshalb hier in dieser sonst sehr schwer zu entscheidenden Frage eine so plötzliche klare Stellungnahme erfolgte, ist leicht zu finden. Das Ganze war damals nichts anderes als ein Versuch, die Unterschleife zu vermindern. Die Kontrolle über eine Anzahl von Tonnen neugebrauten Bieres ist technisch gar nicht möglich. Dagegen bietet die Beförderung des Malzes zur Mühle dazu eine günstige Gelegenheit. Daraus folgt, daß die Bestimmung des Steuersatzes von dem Malz, bevor es zur Mühle gebracht wurde, erfolgen mußte. Hierzu wurde ein sehr eingehendes Verfahren ausgearbeitet, das in einem leider undatierten Edikte Joachims II., welches etwa 1555 anzusetzen, niedergelegt ist[2]). Zunächst wurde eine zu besteuernde Einheit geschaffen in dem Begriff des Gebräus, das jetzt auf 28 Scheffel und 2 Scheffel für die Metze festgesetzt wurde. Diese 28 Scheffel mußten in vier, von dem Ziesemeister geeichten Säcken zu je 7 Scheffel verfrachtet werden. Damit war ein schneller Überblick über die jeweilige Menge Malz ermöglicht. Eine Kontrolle wurde so geschaffen, daß als Inhalt für die Rümpfe in den Mühlen 3 Scheffel angeordnet wurde, eine Zahl, die im Verhältnis zu 28 nicht gerade praktisch war, aber wohl durch die einmal vorhandenen Verhältnisse bedingt wurde. Außerdem sollten sämtliche Hausscheffel, da ungenauer, abgeschafft und nur Streichscheffel gestattet sein. Das waren die Maßregeln zur Feststellung der Maße. Verstöße dagegen wurden mit 5 Gulden, für Mitglieder des Rats und die Ziesemeister mit 2 Gulden belegt. Wollte nun jemand brauen, so hatte er des Sonnabends, wo in den Städten auf dem Rathause eine Biergeldkommission, mehrere Mitglieder des Rats und der Ziesemeister, tagte, nach Angabe der Anzahl von „Gebräu" — auch halbe von 14 Scheffel waren erlaubt — einen Zettel zu lösen, auf dem die Höhe der gezahlten Summen und die Scheffelanzahl ver-

1) Haß sieht S. 214 die neugeschaffenen Verhältnisse als Halbfabrikatsteuer. Ganz abgesehen davon, daß eine auf das geheimte Malz gelegte Steuer auch noch Materialsteuer sein könnte, ist nach dem klaren Wortlaut der weiter unten zitierten Brauordnung die Berechnung ohne Zweifel nach dem Malz im Rohzustande, vor dem Mahlen, gestaltet worden.

2) Mylius IV, IV Nr. 3 S. 5—12.

zeichnet waren. Außerdem erhielt er ein bleiernes Zeichen mit gleichen Angaben. Das hatte er in der Mühle, wenn diese außerhalb der Stadt lag, ein zweites im Torhause abzuliefern, wo sie in einen verschlossenen Kasten gesteckt wurden. Sie dienten der Biergeldkommission zur Kontrolle. Im übrigen war dieses Verfahren, das nach Anmeldung in der nächsten Landstadt auf dem Lande das gleiche war, wesentlich auf das Verhalten der Müller oder Torwärter berechnet. Denselben wurde dann auch ein Eid abgenommen, in dem sie sich zur Befolgung dieser Anordnungen verpflichteten. Natürlich war das Brauen auf dem Lande nach wie vor auf die Erbkrüge beschränkt, mit Ausnahme des 1549 vom Adel durchgesetzten einmaligen Bauernbrauens. Auch dafür mußte Biergeld gezahlt werden, und zwar für die gestatteten 3 Scheffel 6 Sgr.

Wie sehr aber diese Maßregeln und die Änderung in Hinsicht auf das Steuerobjekt in engstem Zusammenhange stehen, das zeigt am besten die Art der Besteuerung der fremden Biere. Sie erfolgte, abgesehen von Mumme, Torgisch und Zerbster Bier, die frei waren, nach dem Satz von 1 Groschen pro Faß und 1 Ortstaler pro Tonne [1]).

Mit diesem Wandel in der verwaltungstechnischen Praxis war die letzte Grundlage geschaffen für das Biergeld. Die 200 Jahre, die es noch in der Finanzverwaltung der Mark und des Königreiches eine Rolle spielt, sind Jahre, in denen ein steter Verfall mit neuen Versuchen zur Hebung wechselt. Zunächst sollte die Regierung Johann Georgs gerade für die technische Seite und deren Ausgestaltung einen neuen Aufschwung bedeuten.

Drittes Kapitel

Das Biergeld unter Johann Georg

Schon zu Lebzeiten Joachims II. war hier und da an den Kurfürsten die Forderung gestellt worden, die Finanzverwaltung seines Landes seinem Sohne Johann Georg zu übertragen. Dessen wesentlich anders gearteter Charakter, sein Ernst und seine offenkundige große Verwaltungsbegabung flößten den Ständen hohe Achtung ein. Sein Einfluß war schon in den Verhandlungen der Jahre 1564—65 stark hervorgetreten. Und sehr bald sollte darauf ein geringes Anwachsen der kurfürstlichen Macht folgen, wenn auch die ständischen Rechte, wie

1) Ein Ortstaler = 6 Gr., da 7 Ortstaler = 1 Taler 18 Sgr., s. Wöhner, S 100 ff. Dessen Angabe einer Einführung des Einlagegeldes 1571 ist also unrichtig.

sie unter Joachim II. sich herausgebildet hatten, nirgends angetastet wurden. Immerhin zeigen aber Veränderungen in der rein ständischen Steuerverwaltung auch den Einfluß des Kurfürsten.

Mit dem Regierungsantritt Johann Georgs wurde die Neumark wieder mit der übrigen Mark vereinigt. Das brachte es mit sich, daß Johann Georgs erste Bemühungen darauf gerichtet sein mußten, die neuen finanziellen Einrichtungen, die sich inzwischen in der Kurmark durchgesetzt hatten, auch hier einzuführen. Zwar lag, genau genommen, eine Ungerechtigkeit darin. Bleiben wir beim Biergeld, so waren seine einzigen Bestimmungen gewesen, die Abtragung der von Joachim I. noch herrührenden Schulden zu ermöglichen. Diese hatte aber Joachim II. laut Abmachung mit dem Grafen Johann allein übernommen. Somit bestand für die Neumark keine Verpflichtung, sich an dem neuen Biergelde jetzt zu beteiligen, um so weniger, als in das Schuldenwerk doch namhafte, erst unter Joachim II. kontrahierte Summen mit eingezogen waren, zu einer Zeit, wo die finanzielle Lage der Neumark durchaus geregelt war.

Trotzdem, sei es der persönliche Einfluß Johann Georgs oder irgend ein anderer Anlaß, der hier befördernd wirkte: es gelang Johann Georg 1572, ohne daß lange Verhandlungen nötig waren, das neue Biergeld in gleicher Höhe, wie es in der übrigen Kurmark gezahlt wurde, auch für die Neumark durchzusetzen [1]). Der Satz betrug damals für das erhöhte Gebräu 3 Taler neues Biergeld und $^1/_2$ Taler altes Biergeld. Aber ein wesentlicher und sehr bedeutungsvoller Unterschied war, daß hier die Einnahmen nicht in ständische Verwaltung genommen wurden. Sie flossen ebenso wie das alte Biergeld direkt in die kurfürstliche Hofrentei. Während aber in den Städten, Flecken, Dörfern und Gütern der Ritterschaft das alte Biergeld, ebenso wie in der übrigen Mark, gemäß dem Rezeß von 1513 der Erbherrschaft zustand, wurden die Einkünfte des neuen Biergeldes auch in die kurfürstliche Hofrentei bezahlt. Das war, wenn Johann Georg auch versprach, daß das eingehende Geld „zu Abzahlung vorgemelter Schuldt Summe auch gebraucht werden solle", eine ganz bedeutende Erhöhung der Einnahme des Kurfürsten. Die Neumark war für eine Biersteuer noch ertragreicher Boden. Der Adel war schon durch seine etwas anders gestaltete Lage nicht so zur Kaufmannschaft und zum Bierverlag geneigt, wie in

1) Rep. 20 A O 2 Nr. 4. Ein spezieller Landtagsabschnitt an die neumärkische Ritterschaft auch Mylius VI, I. Nr. 32.

der übrigen Mark[1]). Die finanzielle Lage des Handwerks der Städte war bei weitem besser. Das Land war durch eine ruhige und glückliche Regierung von 30 Jahren gefestigt. Klagen, wie sie die Städte der übrigen Landesteile während der ganzen Regierung Joachims II. erhoben, tauchen hier erst viel später auf. Zwar, nachdem die 15 Jahre, auf die das neue Biergeld zunächst bewilligt wurde, vergangen waren, als die Erhebung doch nicht abgebrochen wurde, ja als 1592 dem Kurfürsten die weitere Erhebung bis zu seinem Tode zugestanden werden mußte[2]), da trachten auch die neumärkischen Städte hinreichende Beweise für den Schaden, den die hohe Biersteuer für das Braugewerbe herbeigeführt habe. Die sehr positiven und ersten Angaben zwingen sogar zu der Überzeugung, daß die oft scheinbar übertriebenen Angaben der Städte viel Wahres enthalten müssen. Interessant ist dafür eine „Alte Küstrinsche Anlage“[3]). Das Stück ist mit 1562 von anderer Hand bezeichnet; dem Inhalte nach aber höchstens etwa 1588, wahrscheinlich 1592 anzusetzen. Die Stadt Küstrin zahlte danach anfänglich jährlich 800 bis 900 Taler Biergeld, muß also ein blühendes Brauhandwerk in ihren Mauern gehabt haben. Jetzt seien durch die Unterschleife der Bürgermeister, Schuster, Schneider, Tuchmacher und vor allem der Soldaten, die ihr Bier selbst brauten, von 38 ursprünglich vorhandenen Braustätten durch die hohe Steuer 16 zugrunde gegangen. Dabei soll nicht verschwiegen sein, daß dieser Eindruck von der schlimmen Lage, wie sie durch die neue Biersteuer herbeigeführt war, wieder abgeschwächt wird durch einen vorhandenen Bericht über die Einnahmen, die zugleich zeigen, welche Vorteile der Kurfürst von der Bewilligung der Neumark hatte. In einem einzigen Quartal von Crucis bis Luciae 1587, nachdem schon 15 Jahre lang das neue Biergeld erhoben war, brachten die neumärkischen Städte noch 5535 Taler 17 Sgr. 8 Pf. ein, dabei einige Orte bedeutende Summen, wie Königsberg 480 Taler, Landsberg 486 Taler, Drossen 407 Taler. Küstrin zahlte noch 282 Taler, also rund 1/3 der zunächst eingehenden Summen. Würde man dieses Verhältnis allgemein anwenden, so müßte in der ersten Zeit die Einnahme an jedem Quartal rund 17000 Taler betragen haben, abgesehen von den Einnahmen vom Lande, die 1587 noch 1058 Taler 8 Sgr. 6 Pf. betrugen. (Für sie wäre eine Annahme des Verhältnisses von 1/3 zu den Einnahmen der ersten Jahre natürlich unmöglich.)

1) Gravamina gegen den Adel sind hier sehr selten. Auch in den Rezessen und Brauordnungen finden sich keine Andeutungen.

2) Rezeß in Rep. 20 A. I. Nr. 1; Mylius VI, I. Nr. 43.

3) Rep. 42 Nr. 40.

Unter solchen Umständen war es wohl natürlich, daß die Landschaft der Kurmark sich sehr bald bemühte, diese hohen Summen dem Kurfürsten wieder zu entziehen, um sie für das Schuldenwerk mit zu verwenden[1]). Auf dem Landtage, der 1572 gleich nach Beendigung des neumärkischen für die übrigen Landesteile abgehalten wurde, brachten die gesamten Stände, also auch die Städte die Beschwerde vor: „daß die Neumärker, vermöge der neugefaßten Bierordnung (wohl die von 1571) samt anderen dazu gehörenden Landen Ihre Biersteuer gleich anderen Churf. Landständen zu gemeinen Kosten einbringen“ sollten[2]). Gründe lagen zu dieser Forderung mehr wie genug vor. 1564, auf dem letzten Landtage Joachims II., waren bedeutende Schulden wieder übernommen, das Biergeld erhöht. Und jetzt trat der neue Kurfürst mit Summen hervor, die noch immer groß genug waren, wenn man bedenkt, daß nun seit über 30 Jahren an der Schuldenabtragung gearbeitet wurde[3]). Nachdem über 1000000 Taler Schulden vom Kurfürsten abgehandelt waren, da sie sich als bösester Wucher herausgestellt hatten — ein Verfahren, das Johann Georgs Verwaltungspraxis gut charakterisiert — blieben noch bedeutende Summen, die durch Schulden aus der Hofhaltung, von Bauten, aus den Kosten von Reichstagsbeschickungen vermehrt wurden. Dazu kam aber, daß speziell die Schuldentilgung der Neubiergeldkasse ins Stocken geraten war. Man hatte in den Finanzoperationen von 1464—65 Summen darauf geschlagen, die 72000 Taler Zinsen allein verlangten. Und das vor einer Reihe von Jahren, die sehr niedrige Einnahmen, oft nur 12—16000 Taler zu verzeichnen hatten infolge eines „Landsterbens“. Johann Georg griff unter diesen Verhältnissen, da ihm eine prozentuale Erhöhung des Biergeldes nicht mehr möglich schien, bekanntlich zu dem Mittel der Mahlziese, die dann zwar auch Torso blieb, da sie nur von den Städten zu erlangen war. Schließlich setzte er es durch, daß die gesamten Stände 650000 Taler zinsbarer und 25000 Taler wachsender Schulden übernahmen[4]), wofür er aber den Oberständen eine Ausdehnung des Bauernbrauens zusagen mußte. Das war die einzige Veränderung, die im System des Biergeldes in direktem Zusammenhange mit dem Landtage vorgenommen wurde. Die übrigen

1) Die gesamte Einnahme der Neubiergeldkasse betrug 1572/73 65708 Taler 7 Sgr., während wir für die Neumark doch 40000 Taler ganz sicher in dem gleichen Zeitraum ansetzen dürfen.

2) Rep. 20 B. I.

3) Akten in Rep. 20 G.

4) Der Rezeß ist gedruckt: Mylius VI, I. S. 103 ff. und Haß S. 318.

zum Teil grundlegenden Änderungen erfolgten wohl durch gemeinsames Vorgehen des Kurfürsten und des Ausschusses. Die Resultate dieser Neuordnungen sind in drei Edikten von 1571, 1572 und 1577 niedergelegt worden [1]).

Davon lehnt sich das erste, das unmittelbar nach dem Regierungsantritt erlassen wurde, sehr an das letzte Edikt Joachims II. an. Das Verfahren ist im allgemeinen dasselbe. Die Maßregeln zur Kontrolle bleiben die gleichen. Nur wird den Torwärtern, die an den Toren sitzen, anbefohlen, sämtliche ausgehenden Getreidefuhren zu untersuchen, ob nicht so Malzschmuggel betrieben wurde. Man sieht, Auswege gab es immer, und die Kontrolle in den Mühlen wird nicht allzuscharf gewesen sein. Sonstige Änderungen in den Bestimmungen ergaben sich aus einer Erhöhung der Scheffelzahl im „Gebräu." Von einer Erhöhung des Biergeldes, wie sie auch Haß [2]) vorgeschwebt zu haben scheint, kann keine Rede sein. Das Gebräu wurde jetzt mit 38 Scheffeln festgesetzt, von denen wieder zwei als Metze gegeben wurden. Und eben darum wurde auch der Satz des Neuen Biergeldes geändert. Statt 3 Gulden, wie sie 1564 festgesetzt waren, wurden jetzt 3 Taler gezahlt [3]). Die Erhöhung des Gebräus wirkte wieder auf das Scheffelmaß der Säcke. Es wurde erst auf 9 Scheffel, dann auf 6 festgesetzt. Um aber hierfür noch eine zweite Kontrolle zu schaffen, wurde für jede Mühle ein Kübel angeordnet, der gleichfalls 9, später 6 Scheffel fassen mußte. In ihn mußte das Malz aus den Säcken geschüttet werden, ehe es in den Rumpf kam, der nach wie vor 3 Scheffel, jetzt eine sehr praktische Zahl, die ein drittes Nachmessen ermöglichte, fassen sollte.

Naturgemäß konnte man sich von solchen Maßnahmen erst Erfolg versprechen, wenn die Einführung einer Revision unterzogen wurde. So entstand ganz von selbst ein für die Verwaltung des Biergeldes sehr wichtiges Amt, das des Oberziesemeisters. Gemäß der Entstehung der Brauordnungen aus einem engen Zusammenarbeiten des Kurfürsten mit dem Ausschuß war der erste Oberziesemeister, auch „General-Inspektor" genannt, halb landesherrlicher, halb ständischer Beamter. Vom Kurfürsten bezog er Gehalt, von der Landschaft Tagegelder. Später, als das Amt in drei verschiedene, für die Mittelmark, für die Altmark, für Priegnitz und Ruppin geteilt wurde, wurde es ganz der Landschaft unterstellt. Es war anders, wie das nebenberuflich ausgeübte Amt des Ziesemeisters, eine die volle Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeit. Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde jedes Quartal eine Inspektionsreise unternommen. Sie waren um so nötiger, da die niedere Klasse der Biergeldbeamten, die Ziesemeister, bei dem hierfür ausgesetzten Gehalte von rund 15 Taler, noch anderen Beschäftigungen, und das im Hauptberufe, nachgehen mußten. Da gab es in Hinsicht auf die Möglichkeit zur Hinterziehung des Steuerbetrages oft seltsame Zusammenstellungen. Bürgermeister übernahmen den Posten nicht ungern. Sogar ein Pfarrer war einmal Ziesemeister. Endlich führte die Notwendigkeit einer strengen Kontrolle auch noch zur Einführung einer neuen Kategorie von Aufsichtsbeamten, der Mühlenbereiter. Sie hatten die Aufsicht über die Mühlen zu führen und wurden merkwürdigerweise, trotzdem doch zu diesem Zwecke die Landreiter vorhanden waren, zunächst von Kurfürst und Landschaft gemeinsam angestellt. Doch muß die letztere den Antrieb dazu gegeben haben. Denn bald wurde auch dieses Amt ganz ständisch.

Auf diesen in den ersten Jahren geschaffenen Neuordnungen konnte dann Johann Georg 1577 die endgültige und bedeutendste Brauordnung fundamentieren, über die keiner seiner Nachfolger an Ausführlichkeit und praktischer Anlage hinausgekommen ist. Auf sie verweisen stets alle späteren Edikte. Sie wird oft wörtlich zitiert. In der Frage der Kontrolle und direkten Einnahme bringt sie nichts Neues. Dagegen nimmt sie einmal wieder mit aller Schärfe gegen den Bierverlag des Adels Stellung. Das Für und Wider dieser Angelegenheit ist hinreichend erörtert worden. Es bleibt nur zu erwähnen, daß Johann Georg, der im allgemeinen ja überhaupt der Ritterschaft näher als den Städten stand, dem Adel, der in den Städten wohnte, gleichfalls 2 Gebräu Biergeld frei ließ. Zwar wird die immerhin nicht gerade große Menge kaum zu Unrechtmäßigkeiten Anlaß gegeben haben. Schlimmer war, daß er, wie erwähnt, dem Oberstande in der Ausdehnung des Bauernbrauens hatte nachgeben müssen. Die Bauern und Müller auf dem Lande konnten jetzt dreimal im Jahre je 4 Scheffel, die Cossäten, Hirten und Schäfer je 2 Scheffel brauen. Die Anmeldung mußte gleichfalls in der nächsten Landstadt erfolgen, und an Biergeld war für jeden Scheffel 1 Sgr. zu zahlen. Dabei nahmen die Unterschleife auf dem Lande immer mehr zu. Der Adel hatte in den Pfarrern gelehrige Schüler gefunden. Sie suchten ihre oft kärglichen Einnahmen durch Bierverlag zu vermehren. Um dieses zu verhindern, wurde an-

1) Mylius IV, IV Nr. 6 S. 171, Nr. 7 S. 23 ff., Nr. 10 S. 37 ff.

2) S. 213 und 214.

3) Rechnet man den Gulden = 3/4 Taler und das Gebräu zu 26 Scheffeln (1664), so ergibt sich für den Scheffel nicht ganz 1/12 Taler, genau 9/104, für 36 Scheffel also 3 Taler. Das ist keine Erhöhung, nur eine kaum zu beachtende Abrundung.

geordnet, daß jeder Pfarrer vor dem Brauen ein Brauzeichen mit Angabe der Scheffel zu fordern habe, das dieselbe Funktion wie die sonst ausgegebenen Zeichen haben sollte.

Und dann bringt diese Brauordnung zum ersten Male eine richtige Einteilung der drei, in ihrem Prinzip grundverschiedenen Auflagen, die der Bierkonsum in der Mark zu tragen hatte: die erste ist das eigentliche alte und neue Biergeld, zunächst eine Fabrikatsteuer, jetzt eine reine Materialsteuer, die bei der alleinigen Verwendung des Malzes zu Brauzwecken, auch ebensogut als „Malzsteuer" bezeichnet werden könnte. Die zweite, man könnte sagen, zunächst der ausgleichenden Gerechtigkeit wegen eingeführt, war die Abgabe von fremdem Biere, die sich eher als ein nicht unbedeutender Einfuhrzoll charakterisierte. Und die dritte wurde jetzt eingeführt. Sie war ein Schutzzoll für das städtische Gewerbe, zugleich aber auch für die kurfürstlich-ständische Steuerkasse. Das außer Landes gehende Malz wurde mit 1 Sgr. pro Scheffel besteuert.

Zeigte sich schon darin eine gewisse Fürsorge für das Braugewerbe, so tritt solches Bestreben noch mehr darin hervor, daß Johann Georg endlich Ernst mit der Festsetzung des Bierpreises machte. Und dieser Zweig der verwaltungstechnischen Praxis war sehr wichtig; das zeigt mit aller Klarheit die schon erwähnte Klage der Stadt Küstrin. In der Neumark war schon unter dem Markgrafen Johann eine Taxordnung für den Bierpreis eingeführt. An diese Festsetzung war man gebunden. So durfte der Brauer als einziger Handwerker seinen Bierpreis nicht erhöhen, obwohl, wenigstens nach der dortigen Angabe, für andere Waren der Preis um mehr als das dreifache gestiegen war. Diesen Fehler wußte Johann Georg zu vermeiden, indem er in seiner Ordnung nur einen Verhältnispreis zwischen Gerstenkauf und Bierverkauf festsetzte und zwar nach folgendem Satze:

Gerstenkauf pro Scheffel.	Bierverkauf pro Tonne.
6 Sgr.	24 Sgr.
7 „	26 „
8 „	28 „
9 „	30 „
und so weiter bis	
22 „	56 „

Die jeweiligen Feststellungen sollen an drei Terminen im Jahr: Weihnachten, Ostern und Michaelis erfolgen.

Diese Brauordnung von 1577 ist dann, wie erwähnt, das grundlegende Edikt für das Brauwesen der Mark geworden. Die in ihr

getroffenen Einrichtungen waren so umfassend gestaltet worden, waren aus der Erfahrung langer Jahre entstanden, daß wohl mit großer Hoffnung von ihnen eine endgültige Abstellung der vielen Schäden erwartet wurde.

Und doch, auch hiermit wurde in Wirklichkeit nur recht wenig erreicht. Um das zu beweisen, würde es genügen, auf die Edikte der späteren Kurfürsten hinzuweisen. Hier seien noch ein paar Tatsachen aus den letzten Regierungsjahren Johann Georgs angeführt, die mehr als genug sagen.

Zunächst ging der Kurfürst, durch die stetige Kontrolle der Oberziesemeister unterstützt, auf dem beschrittenen Wege weiter. Auf die Regelung der Preisverhältnisse folgte die Revision der Braugerechtigkeiten. Dem standen aber große Schwierigkeiten im Wege. Naturgemäß, der Adel wollte nicht. Denn bei solch einer Enquete konnte allerlei herauskommen, was ihm gar nicht lieb war. Der Weg, den die gewöhnlichen Gravamina der Städte machten, war lang, bis sie an die gehörige Stelle gelangten, und der Rückweg der betreffenden Anordnungen war noch länger. Und so setzte denn die Enquete im Jahre 1592, also relativ sehr spät, bei den Städten ein. Sie erstreckte sich hauptsächlich auf die Zugehörigkeit der Erbkrüge zu den Städten. Bezeichnend für die Langsamkeit des Verfahrens ist, daß die Instruktion für die Prüfungskommission schon 1590 ausgearbeitet worden ist[1]). Erst nachdem diese Revision vollzogen war, gelang es im nächsten Jahre, 1593, auch dem Adel die Zustimmung zu einer Enquete abzuzwingen[2]). Stattgefunden hat sie, nebenbei gesagt, wahrscheinlich nie. Und schon vorher war festgesetzt, daß bis zu ihrer wirklichen Ausführung in bezug auf Bauernbrauen, Erbkrüge usw. alles beim alten bleiben solle.

Das wurde prompt ausgeführt, wie eine wahrscheinlich aus dem Jahre 1595 herrührende Beschwerdeschrift der gesamten Städte zeigt. Es gibt kaum ein besseres Charakteristikum für den, man möchte in diesem Augenblick, wo man auf die Zieseordnungen Johann Georgs zurückblickt, sagen, nutzlosen Verwaltungskampf, der um das Brau- und Biergeldwesen geführt wurde. Die Städte behaupten rundweg, durch die gänzliche Vernichtung des Braugewerbes außerstande zu sein, das Vaterland zu schützen[3]). Seit Johann Cicero seien 121 neue Braustätten widerrechtlich aufgerichtet. 236 Flecken und Dörfer übten un-

1) Haß S. 166.

2) Rep. 20 B. I. Ob sie ausgeführt worden ist, darüber habe ich ebensowenig Material finden können, wie Haß (S. 166).

3) Rep. 20, Nr. 4a. Auch von Haß S. 167 benutzt.

berechtigten Krugverlag aus. 32 Krüge und 27 Erbkrüge versorgten andere Ortschaften. 22 Adlige übten, ohne das Biergeld zu zahlen, den Bierverlag aus. Durch alle diese Verstöße gegen die Brauordnungen seien 891 Braustätten verfallen[1]). Diesen Zahlen gegenüber kann man nur auf die Edikte Johann Georgs hinweisen und zu dem Resultat kommen: mehr konnte nicht geschehen. Wenn das nicht half, so hätte eine gute Verwaltung die Steuern aufheben oder anders fundieren müssen, wobei immer noch nicht entschieden gewesen wäre, wie ein hoher Adel sich zu solchen Änderungen gestellt hätte. Er würde auch dann wohl sich gedrückt haben. Außerdem stand solchen Maßnahmen der enge Zusammenhang des Biergeldes mit der ständischen Schuldenverwaltung im Wege. Man mußte der Entwicklung ihren Gang lassen. Wohin konnte die aber führen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts?

Viertes Kapitel

Geschichte des Biergeldes unter Joachim Friedrich, Johann Sigismund und Georg Wilhelm

Im 16. Jahrhundert vollzieht sich in Deutschland ein allmählicher Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse, der bereits vor dem dreißigjährigen Kriege einsetzte. Es ist hinreichend bekannt, wie diese Krisis in der Mark Brandenburg einen besonders fördernden Boden finden mußte. Die eigentümliche soziale Lage des Adels trug hier nicht zum wenigsten zur Verwicklung der Verhältnisse bei. Sie brachte zu dem in ganz Deutschland dominierenden Gegensatze der städtischen Aristokratie und des Handwerkerstandes, wie er auch in Brandenburg jetzt erwachte, den Gegensatz zwischen dem städtischen Kapital insgesamt und der Landaristokratie. Daraus resultierte das ewige Mißgeschick, das in administrativer und vor allem wirtschaftlicher Hinsicht die Regierung des 16. Jahrhunders kennzeichnet. Kein besseres Beispiel dafür, als die Geschichte des Biergeldes.

Und nun die wachsende wirtschaftliche Notlage. Wenn die indirekte Biersteuer eine der hauptsächlichsten finanziellen Kräfte blieb, konnte niemals eine Gesundung eintreten. Ein völliger Ruin aber mußte folgen, wenn etwa das Biergeld noch erhöht wurde. Und doch geschah es. Von dem Dualismus, der sich durch jede indirekte Steuer zieht, einen Konsumartikel in möglichst großer Menge für die Staatszwecke nutzbar

1) Vielleicht deuten diese Zahlen doch auf eine vollzogene Revision.

zu machen, und doch ein Zurückgehen des Konsums zu verhindern, davon hatte man keine Ahnung. Dieses schwierige Problem seiner Lösung näher zu bringen, ist für das Biergeld niemals versucht worden.

Auch die Regierung Joachim Friedrichs wird in ihren ersten Jahren von ständischen Verhandlungen über Schuldentilgung eingenommen. Nach völlig ergebnislosen Ausschußverhandlungen in den Jahren 1598—1602 berief Joachim II. zum 24. Februar 1602 einen Landtag der Kurmark[1]).

In wenigen Tagen gelang es Joachim Friedrich, wohl weil die Stände durch die Ausschußverhandlungen gut vorbereitet waren, eine Einigung über die Bewilligung von 600 000 Talern zu erzielen[2]). Davon fielen nach altem Quotisationsrecht der Kurmark 480 000 Taler zu. Davon sollten 380 000 unter die Stände zu direkter Zahlung verteilt werden. 100 000 mußte die Neubiergeldkasse übernehmen Da aber diese Kasse schon jetzt wieder in tiefen Schulden steckte, so wurde das Neue Biergeld um einen halben Taler pro Gebräu erhöht. Soweit war man am 12. März 1602 gekommen, wo auch ein förmlicher Landtagsabschied erteilt wurde. Darauf reichten aber am 12. März die Städte eine neue Beschwerdeschrift ein. Unter den im Abschiede gegebenen Bedingungen sei ihnen ganz unmöglich, die Summe aufzubringen. Ihre Einnahmen, Schösse und Scheffelsteuer, die den Städtekassen zustanden, deckten nicht einmal die alten Schulden. Eine Erhöhung des Biergeldes bedeute neue Schuldenlasten für die Städte, da damit die bürgerliche Nahrung völlig vernichtet würde. Wenn der Kurfürst zunächst mit ihnen ernsthaft beraten wolle, wie eine Besserung ihrer finanziellen Lage von Grund aus möglich sei, so wären sie zur Geldbewilligung geneigt. Dem Kurfürsten blieb nichts anderes übrig, als neue Verhandlungen anzuknüpfen, die dann zu einem seltsamen Resultate führten. In der Beschwerdeschrift war der größte Einspruch gegen die abermalige Erhöhung des Biergeldes geführt worden. Jetzt bestand dies Mittel zur finanziellen Besserung der Städte darin, daß außer dem halben Taler, der mehr an neuem Biergelde gezahlt werden mußte, für die Städte noch eine Abgabe von 12 Sgr. auf das Gebräu geschlagen wurde, womit die Städte nicht weniger als 105 692 Taler zu decken hofften.

An und für sich war diese Maßnahme nichts Neues. Eine ähn-

1) Siehe Edmund Bracht, Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich. Diss. Berol. 1895. Leider stand mir nur der erste Teil der Arbeit zur Verfügung.

2) Akten in Rep. 20 B.

liche Abgabe, nur mit durchaus fakultativem Charakter, das „Zuschütten", bestand schon unter Joachim II.[1]), wurde dann auch zeitweise unter Johann Georg eingeführt und bestand der Theorie nach auch noch 1602[2]), wurde aber wohl kaum erhoben. Es sollte zur Ergänzung des Vor- und Pfundschosses und der Scheffelsteuer dienen, fiel also den Städtekassen zu. Seine Erhebung basierte darauf, daß „3 Scheffel zu einem ganzen Gebräu zugeschüttet wurden", wofür 6 Sgr. gezahlt werden mußten.

Die Einführung dieser Abgabe war aber den Städten freigestellt, während jetzt die Erhebung von 11 Sgr. pro Gebräu zu Gunsten der Städtekassen zur Pflicht gemacht wurde. In den Ritterschaftsstädten wurde die Abgabe gleichfalls eingeführt, damit die Städte nicht in der Festsetzung des Bierpreises benachteiligt würden, fiel aber der Neubiergeldkasse anheim. Zunächst hatten die Städte diese 12 Sgr. vom Lande für die Städtekassen in Anspruch nehmen wollen.

Diese merkwürdige Maßnahme zu erklären, dazu fehlt es an Material. Doch darf der Schluß nicht vermieden werden, daß die Klagen der Städte über die Not des Brauwesens doch in manchen Punkten übertrieben gewesen sein müssen. Oder sollte schon jetzt die Verwirrung so groß gewesen sein, wie 20 Jahre später, wo erhöht wurde, ohne daß die geringste Aussicht auf wirkliche Zahlung der geforderten Beträge vorhanden war?

Jedenfalls ist hiermit das System des Biergeldes um eine weitere Steuerart vermehrt worden, die von jetzt ab in sämtlichen Edikten und Verhandlungen mit berücksichtigt wird.

Neben dem Landtage der Kurmark gingen Verhandlungen mit der Neumark einher, die aber wohl nur in ständischen Ausschüssen geführt wurden. Hier hatte Joachim Friedrich noch größeren Erfolg. Auf dem allgemeinen kurmärkischen Landtage hatte er stets von einer Quotisationssumme von 120 000 Talern gesprochen, die die Neumark zu übernehmen habe. Jetzt erlangte er in Wirklichkeit 300 000 Taler[3]). Davon brachte die Ritterschaft 125 000 Taler durch direkte Abgaben, Hufenschoß u. dgl. auf. Die Städte sagten für 175 000 Taler gut und erhielten die Einnahmen des neuen Biergeldes, von jedem Brauen

1) Siehe am besten Haß S. 211, über dessen Resultate nicht hinauszukommen ist.

2) Siehe den Revers vom 14. April 1602. Rep. 20 A. Nr. 2 und Mylius VI, I. Nr. 62.

3) Siehe Landtagsabschied vom 28. Juni 1602. Rep. 20 A. I. Nr. 4, gedr. ohne Zahlangaben: Mylius VI, I. Nr. 63.

3 Taler. In der Neumark wurde damit also eine Neubiergeldkasse der Städte gebildet, wenn auch sehr wahrscheinlich nur auf 6 Jahre. Denn die Abführung der bewilligten Summe sollte in sechs Terminen zu je 50 000 Taler erfolgen. Außerdem wird ausdrücklich gesagt, daß zwar vorläufig die neue Ziese, die in der Neumark nur bis zum Tode Johann Georgs lief, ja auch landesherrliche Einnahme war, ohne Bewilligung der Stände weitererhoben sei. Nach Ablauf der 6 Jahre sollte diese Abgabe keineswegs perpetuiert werden. „Jedoch der alten Ziesen, welche von alters herr gegeben, und in Unser Renthey berechnet worden, hiemit nichts benommen." Das sollte auch dann der Fall sein, wenn, wie vorauszusehen, das Neue Biergeld die den Städten zugefallenen 175 000 Taler nicht aufbringe. Eine Anordnung, die aber schon im nächsten Jahre wieder aufgehoben wurde[1]). Die Städte hatten vergebens die Aufbringung einer Beisteuer zu dem neuen Biergelde versucht. So blieb denn nichts anderes übrig, als dessen Erhebung so lange fortzusetzen, bis die 175 000 Taler und die inzwischen sich ansammelnden Zinsen abgetragen waren[2]).

So hatte das Jahr 1602, gleichfalls eines der markanten Jahre in der Finanzgeschichte Brandenburgs, zu einer Neueinrichtung im Biergelde geführt. Daneben aber zeigt die Finanzregelung in der Neumark schon den Beginn der abwärtsführenden Bahn. Zwar wurde wahrscheinlich gerade die Übertragung der Einnahme an die Städte in der Neumark doch bald wieder aufgehoben, wie mehrere Edikte Johann Sigismunds beweisen, wo von einer Verlängerung des neuen Biergeldes zu Gunsten des Kurfürsten die Rede ist[3]). Dagegen wurde die Konzession, daß die Städte zu Abtragung übernommener Schulden eine Auflage auf das Biergeld nehmen dürfen, auch über die 1602 bewilligten, allgemein zu zahlenden 12 Sgr. hinaus fortgeführt. 1615 hatten die gesamten Städte der Kurmark 90 000 Taler übernommen. Damals wurde in vielen Städten, wie in Berlin, Cöln, Frankfurt, Bernau das Biergeld von seiten der Städte aus einfach erhöht. Gelegentlich kam es dabei auch zu energischem Widerstreben der Bürgerschaften, das aber wohl nur da, wo das Braugewerbe überhaupt in Blüte war. In vielen Städten wurde die Erhöhung mit

1) Neumärk. Städte, Landtagsrezeß vom 28. September 1603.

2) Gegen den darüber ausgestellten Rezeß legte Droffen am 6. Oktober Beschwerde ein, wahrscheinlich, weil die Bedrückung durch das Biergeld doch sehr stark war.

3) So in dem Allgemeinen und in dem neumärkischen Landtagsabschied von 1611 in Rep. 20 A. I. Nr. 4. Letzterer auch Mylius VI, I. Nr. 74.

Gleichmut hingenommen, weil niemand mehr braute, so daß die Magistrate schon versuchten, einen Teil der Quotisationssumme durch eine Abgabe vom Wein herauszuschlagen [1]).

Der Höhepunkt solcher Bestrebungen, die nichts wie ein letzter verzweifelter Ausweg in dem immer ärger werdenden finanziellen Chaos sind, wird erreicht durch die Biergelderhöhungen Georg Wilhelms vom Jahre 1624 und durch einige temporäre Erhöhungen der späteren Jahre.

Die einzelnen Verhandlungen des Landtages von 1624 bieten außer den bekannten Gravamina, die zahlreich einliefen, nichts neues. Die Schuldenlast, die getilgt werden mußte, war wieder ungeheuerlich und nur dadurch zu erklären, daß die schlechte Finanzlage eine erhebliche Münzverschlechterung herbeigeführt hatte, die wieder auf den Zinsfuß und die Steuereinnahmen zurückwirkte. Außerdem hatte der König von Dänemark die seit langem geliehenen 200000 Reichstaler zurückgezogen, so daß die Schuldsumme, da deren Wiederbeschaffung 668401 Taler erforderte, von neuem anwuchs. Der Kurfürst scheute sich nicht, darauf hinzuweisen, daß bereits die guten Nachbarn über die brandenburgische Finanzlage sich lustig machten [2]). Trotz mancherlei Vorschläge war man auf kein anderes Mittel gekommen, als auf eine Erhöhung des Biergeldes. Und in radikaler Weise wurde der Steuersatz einfach verdoppelt; statt der bisherigen $3\frac{1}{2}$ Taler alten und neuen Biergeldes pro Gebräu sollten 7 Taler erhoben werden. Die Erbkrüger, die wegen Vermeidung des Zwischenhandels einige Vorteile hatten, sollten 8 Taler zahlen, die Bauern 4 Sgr. pro Scheffel, während sie bisher 2 gegeben hatten. Damit war jede vernünftige Basis verlassen; der Steuerfuß stand in gar keinem Verhältnis mehr zum Bierpreis und zur wirtschaftlichen Lage. Das einzig Vernünftige in dem ganzen Plan war eine Beschränkung der Biergeldfreiheit. Der Adel zwar blieb nach wie vor völlig ziesefrei. Andere Stände und Berufe sollten wenigstens den Betrag der Erhöhung zahlen. Aber auch hier waren keine klaren Bestimmungen getroffen. Und so blieb denn der Mißerfolg nicht aus. Wie verschiedene Zeugnisse beweisen, ist diese Erhöhung niemals wirklich zur Ausführung gekommen [3]). Spätere Dekrete übersehen sie völlig. Anders mag es sich mit auch jetzt auftretenden gelegentlichen und temporären Erhöhungen verhalten haben. So wurde 1634 und 1638 das

1) Siehe ein Schreiben von Prenzlau aus dem Jahre 1615 in Rep. 20 O. Nr. 1, vol. V.

2) Siehe das Edikt über die Erhöhung: Mylius IV, IV. Nr. 13 S. 69.

3) Siehe v. Thiele S. 49; Wöhner S. 89 ff.; Buchholz, Manuscr. Prov. Br. Rep. 16. I. f. 3. 2 Gen.

Biergeld jedesmal um $1\frac{1}{2}$ Taler zugunsten der Städtekasse erhöht. Auch wurde diese Abgabe wohl wirklich erhoben [1]).

Sonst aber stehen wir hier Maßnahmen gegenüber, die deutlich den Stempel des Verfalls an sich tragen. Im 17. und 18. Jahrhundert stellt das Biergeld eine untergeordnete Steuer dar, die wohl überhaupt in Vergessenheit geraten, mit der Akzise sogleich vereinigt wäre, wenn nicht das landschaftliche Kreditwesen zum Teil in ihm seine hauptsächlichsten Einnahmen gehabt hätte.

Fünftes Kapitel

Das Biergeld im 17. und 18. Jahrhundert

Schon Joachim II. hatte 1564 versucht, den Schoß durch indirekte Abgaben zu ersetzen. 1623 und besonders 1627 nahm Georg Wilhelm diese Versuche wieder auf. 1631 erfolgte die erste Einführung der Akzise in den Städten der Mittelmark, Uckermark, Prignitz und Grafschaft Ruppin, zwar mit sehr geringem Erfolge. Nachdem aber 1641 die erste Akzisenordnung vom Großen Kurfürsten durchgesetzt war, hatte die älteste indirekte Abgabe der Mark Brandenburg ihre Bedeutung verloren [2]). Und selbst daß sie noch die Einnahmequelle für eine ständische Kasse war, konnte sie dieser geringen Stelle in der Finanzwirtschaft nicht entziehen. Der Verfall des Brauwesens, die geringen Einkünfte an Biergeld hatten der gesamten ständischen Schuldenverwaltung ihre Bedeutung genommen. Mit der durch den dreißigjährigen Krieg geschaffenen Notlage war auch das städtische Gewerbe vernichtet. Diesem Unheil war auch das Brauwesen zum Opfer gefallen. Aber es lagen hier noch andere Gründe vor, die jetzt in die Erscheinung traten. Auch die Kunst des Brauens war zurückgegangen [3]). Das hatte seinen Grund

1) Rep. 21 Nr. 93 und Nr. 94a.

2) Siehe Tancré, Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg, Diss. Göttingen 1908, S. 14 ff.

3) General-Instruktion für die Neumark. Mylius IV, IV. Nr. LIII, S. 155, wo es heißt: „Weil auch die Erfahrung es gibet, daß fast in allen Städten schlecht Bier gebrauen, und dadurch der Abgang des Bieres sehr gehindert wird, welches aber größten Teils daher rühret, daß, so wohl das Maltz machen, als das Brauen von Leuten, welche es nicht wohl verstehen, handthieret wird, es auch an dem beim Brauen nöthigen Geräthe öffters fehlet; Als soll in allen Städten an einem bequemen Ort ein, oder da die Brau-Nahrung stark ist, zwey publique Darr- und Brau-Häuser erbauet, darinnen gute Pfannen und tüchtiges Brau-Gerähte angeschaffet, auch von gewissen, des Brauens verständigen und vereydeten Brau-Meistern ... gebrauet werden ..."

in der durch das Steuersystem gebotenen Beschränkung des Brauens zum Verkauf und Verlag auf die Städte. So notwendig bei der staatsrechtlichen Steuerfreiheit des Adels eine Beschränkung seines Braurechtes auf das zum eigenen Gebrauch nötige Bier war, so üble Folgen hatte diese Maßnahme für die Kunst des Brauens. Das zeigt deutlich ein Vergleich mit Bayern. Dessen heutige führende Stellung im Brauwesen entspringt einzig der Tatsache, daß hier trotz Steuerfreiheit dem Adel das Bierverlagsrecht zustand. Die scharfe Konkurrenz, die hier der eigentliche Nährstand zu bekämpfen hatte, zwang ihn, auf die Güte des Produktes den größten Wert zu legen[1]). Natürlich mußte dieser schwierige Zusammenhang dem finanziellen Theoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts verborgen bleiben; doch war darum seine Wirkung keine geringere. 1662 mußte Friedrich Wilhelm, wohlgemerkt in der noch immer reicheren Neumark, bekennen, daß die „Alte und Neue Bierakzise" nur noch $^1/_8$ des früheren Ertrages aufbringe. Er schiebt die Schuld auf den Bierverlag des Adels[2]). Das andere Moment konnte er kaum erkennen.

Unter diesen Umständen war die Lage des landschaftlichen Kreditwesens eine verzweifelte. Im dreißigjährigen Kriege geriet es in einen langen Konkurs, den erst der Große Kurfürst 1673 beendete[3]), nachdem er zunächst die Absicht kundgegeben hatte, die noch einkommenden Gelder in eigene Verwaltung zu nehmen. Allmählich wurde aus dem rein ständischen Institut eine Vermittlungsgesellschaft unter landesherrlicher Oberaufsicht. Unter Friedrich II bestanden noch zwei Kassen, die Schoß- und die Biergeldkasse. Deren Einnahmen beliefen sich noch auf etwa 70 000 Taler im Jahr.

Das Interesse der Regierung am Biergelde war abgeflaut. Der Große Kurfürst hat zwar eine Reihe energischer Edikte gegen den Bierverlag des Adels erlassen. Er hat gelegentlich die Brauordnungen erneuert und erweitert. Das alles aber offenbar mehr, um seine Landeshoheit zu beweisen, um den Konkurs des landschaftlichen Kreditwesens zurechtzurücken, als um die Einnahmen von neuem zu steigern. Friedrich III. geht schon in seinen Verordnungen auf frühere Edikte zurück. Man merkt deutlich, daß es ihm mehr auf eine Hebung des Brauwesens, als auf eine Besserung der Biergeldverhältnisse ankommt. Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, den Weg der historischen Ordnung zu verlassen und

1) Handwörterbuch der Staatswiss., III. Aufl., Art.: Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung (E. Struve).

2) Rep. 42, Nr. 40, Erlaß vom 30. April.

3) Act. Bor., Behördenorganisation VI, S. 348 ff.

die Biergeldverhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts in mehr systematischer Ordnung zu skizzieren[1]). Dieses Verfahren ist umso angebrachter, als es am leichtesten einen Begriff von der Unklarheit gibt, die in der Regierung selbst über manche Angelegenheiten des Biergeldes herrschte. Das gilt vor allem von dem eigentlichen Steuersatze.

Für das alte Biergeld ist ein einheitlicher Einnahmesatz überhaupt nicht mehr aufzustellen. Seine Hebung geschah im ganzen für drei verschiedene Kassen:

1. für die landesherrliche Kasse in den Immediatstädten, in den Erbkrügen auf dem Lande und vom Bauernbrauen;

2. für die Stadtkämmereien wurde davon nach der Bestimmung von 1488, an der formell nichts geändert war, der dritte Teil abgezogen.

3. in den Mediatstädten stand seine Erhebung der jeweiligen Ortsobrigkeit zu[2]). Der landesherrliche Teil wurde bis Trinitatis 1711 zur Hofrentei gezahlt, von da ab in den Einnahmen der Domänenkammer mit geführt[3]). Die Erhebungssätze waren, nachdem das „Brauen" 1572 als Grundlage für die Berechnung gewählt war, 12 Sgr. pro Gebräu, was damals 4 Pf. pro Scheffel ausmachte. Später wurde die Scheffelanzahl im Gebräu stets erhöht. 1681, nach Einführung der Akzise, wurde die Scheffelanzahl vom Großen Kurfürsten zum Besten des Brauwesens auf 2 Winspel 16 Scheffel = 64 Scheffel festgesetzt, ohne daß eine Steigerung der Erhebungssätze der verschiedenen Arten des Biergeldes stattfand[4]). In Wirklichkeit war aber der Erhebungssatz des alten Biergeldes schon längst mannigfachen und in den einzelnen Städten verschiedenen Wandlungen unterworfen gewesen. Eine der am häufigsten wiederkehrenden Aufgaben über den landesherrlichen Anteil am Alten Biergelde ist 4 Sgr. 4 Pf. für 24 Scheffel[5]). Diese Zahl

1) Dabei entsteht die Möglichkeit, manches noch einmal in besserem Zusammenhang zu bringen. Eine eigentliche Systematik dagegen erübrigt sich. Manches hierher Gehörige mußte der historischen Charakterisierung wegen schon vorher gesagt werden.

2) Wöhner S. 81 ff.

3) Siehe Mylius IV, IV. Nr. XLVIII, S. 143.

4) v. Thiele S. 49; Buchholz, Manuskript Prov. Br. Rep. 16. I. f. β. 2 Gen.

5) So in einem undatierten Heft in Rep. 21, 1a, Nr. 1, das wahrscheinlich ein selbstangefertigtes Handbuch eines Ziesebeamten darstellt: Eine große Schwierigkeit liegt auch in der verschiedenen Grundlage, nach der die überdies noch seltneren Angaben gemacht sind, bald nach „Gebräu" mit unklarer Scheffelzahl, bald nach 2 Säcken oder 3 Säcken Malz, wahrscheinlich à 8 Säcken (s. u.), bald nach Winspel.

würde eine geringe Erhöhung seit 1572 bedeuten. In der Neumark betrug das alte Biergeld dagegen nach verschiedenen Angaben pro Winspel 14 Sgr., wobei aber wohl der den Städten zukommende Anteil mitgerechnet ist[1]).

Für das Bauernbrauen blieben die alten Sätze bestehen. Die heilloseste Verwirrung aber herrschte in bezug auf den Anteil der Städte[2]). Er betrug im Durchschnitt vom Winspel 1 Gr. 7½ Pf.[3]), schwankte aber in den einzelnen Fällen erheblich. In Zehdenick waren es nur 7½ Pf., in Pritzwalk, Kyritz, Havelberg 9½ Pf., in Lenzen und Werben 1 Gr., in Stendal und Gardelegen 2 Gr. 9 Pf., der oben angeführte Satz, in Salzwedel 2 Gr. 3¾ Pf. Doch das mag genügen, um die Unterschiede anzudeuten. Ihr Ursprung ist wohl in den von den Städten, wie schon erwähnt, oft selbständig zum eigenen Besten vorgenommenen Erhöhungen zu suchen; denn es sind gerade die bekannten Braustädte, die als am höchsten beteiligt angeführt werden.

Wesentlich einheitlicher sind die Angaben über den Erhebungssatz des neuen Biergeldes[4]); da die Verdoppelung durchgeführt war, so betrug der Erhebungssatz nach wie vor 3 Taler 12 Gr. Nur für die Erbkrüge, die ja auch 1624 mit einem etwas erhöhten Satze belastet waren, wurden später 4 Taler in Anrechnung gebracht. Ob, wie eigentlich behauptet wird[5]), dieser erhöhte Satz auch in den Mediatstädten gefordert wurde, muß ungewiß bleiben. Das Bauernbrauen trug, wie schon 1624 festgesetzt war, zugunsten der Landschaft 4 Sgr. In der Neumark, wo, wie noch einmal betont sei, das neue Biergeld in die landesherrliche Kasse floß (die Überlassung an die Städte war

1) So in einem Auszuge über Zieseverordnungen vom Jahre 1708 in Rep. 42, Nr. 40, dessen Autor wohl Friedrich Frauendorff, Oberzieseneister der Neumark, ist. Seine Angabe läßt sich mit einer anderen: Mylius VI, I. Nr. CXLV, S. 519 stehenden, wonach die Tonne 1 Sgr. 2 Pf. trägt, gut vereinen, wenn man auf 1 Winspel 12 Tonnen rechnet, was nach verschiedenen Akten wohl das gewöhnliche ist.

2) v. Thile S. 58, dessen Angaben aber insofern mit größter Vorsicht aufzunehmen sind, als er stets zwar von der Abgabe pro Winspel spricht, diese aber so erhält, daß er den gefundenen Angaben 64 Scheffel zu Grunde legt und dann auf einen Winspel reduziert. So gibt er auch die Zahl 4 Sgr. 4 Pf. als Biergeld, für den Winspel aber 1 G. 7½ Pf. Auch der umgekehrte Fall scheint vorzuliegen, wenn der wohl häufige Satz von 1 Gr. 12 Pf. Kämmereianteil mit 5 Gr. 2 Pf. angeführt wird. Obige Zahlen aber sind einem Berichte von 1733 wohl richtig entnommen.

3) So auch Wöhner a. a. O.

4) Wöhner S. 89 ff.

5) So Buchholz, Manuskript. Prov. Br. Rep. 16. I. f. β. 2. Gen.

doch nur temporär) wurden, da die Erhöhung von 1602 hier nicht erfolgt war, 3 Taler erhoben. (Siehe die schon oben zitierte Akte und „Kurtze Gegen-Demonstration auff der Neumärkischen Kammerdeduktion“ wahrscheinlich von 1696 in Rep. 42 Nr. 40, die auch die Küstrinsche Frage behandelt). In Küstrin, wo nach besonderem Recht 1 Winspel 8 Scheffel gebraucht werden, beträgt für dieses Gebräu das gesamte kurfürstliche Biergeld, altes und neues, 2 Taler 12 Sgr., was nur einem Gebräu von 24 Scheffeln entspricht. Dort waren also 8 Scheffel frei.

Außer diesen beiden Biergeldabgaben gab es dann die den Städtekassen zufallenden Abgaben des Zuschüttels und seit 1602 der Erhöhung. Das erstere wird, soweit ich sehe, zuerst 1560 erwähnt. In Verhandlungen, die Joachim II. damals mit den Ständen in getrennten Tagungen über finanzielle Hilfe führte, stellten die Vertreter der Städte die Forderung, für die Übernahme von 100 000 Gulden aus dem Biergeld in ihre Schosse dadurch entschädigt zu werden, daß man ihnen gestatte, auf jedes Gebräu 2 Tonnen mehr zu brauen und ½ Gulden mehr zu erheben. Ein für diese „Zuschüttung“ vorbehaltene Zustimmung der Oberstände blieb aus. Und so wurde das Projekt in den weiteren Verhandlungen fallen gelassen[1]). Allmählich, örtlich und zeitlich sehr verschieden, wurde das „Zuschüttel“ eine ständige Einrichtung. Es blieb beim Satze von 6 Sgr. für die 3 Scheffel, die zugeschüttet werden durften, stehen. Die Erhöhung hatte auch wohl stets 12 Sgr. pro Gebräu betragen, so daß insgesamt 18 Sgr. den Städten zufielen[2]). Diese Summe ist, wenigstens in der Altmark, während des ganzen 17. Jahrhunderts regelmäßig erhoben worden.

Damit wäre die eigentliche Biergeldabgabe noch einmal kurz gestreift; es bleiben noch ein paar Worte über das Einlagegeld und die Abgabe vom ausgehenden Malze. Der Erhebungssatz des Einlagegeldes pro Tonne Bier = 1 Ortstaler = 6 Gr., ist niemals geändert worden[3]). Es fiel aus den Städten, in denen das neue Biergeld erhoben wurde, der landschaftlichen Neubiergeldkasse zu. 1674 ordnete der Große Kurfürst an, daß von jedem Taler (nicht Orts-

1) Friedensburg II, S. 193 ff.

2) So v. Thile S. 58, auch die Berichte der Neumark. Das obenerwähnte Heft im Rep. 21, Ia, Nr. 1 gibt für beide Abgaben 21 Sgr. pro Winspel an, doch widerspricht dem schon, daß zahlreiche Einnahmeverzeichnisse aus dem 17. Jahrh. der altmärk. Städtekasse (Rep.: Depos. Stendal Nr. 1 ff.). stets die halbe Summe der Erhöhung als Einnahme des Zuschüttels anführen.

3) Wöhner S. 100 ff.

aler) der Einnahme 4 Sgr. an die Städtekasse gezahlt werden sollten[1]). Eine Verfügung, die aber niemals befolgt worden ist. Dagegen bekam von dem Erhebungssatze die Kämmerei einen örtlich verschiedenen Anteil[2]), der immerhin nicht gering gewesen sein muß, da z. B. Berlin hieraus den größten Teil seiner städtischen Einnahmen zog. Auch das ein Beispiel für den allmählichen Rückgang des Brauwesens in Brandenburg. Des städtischen Anteils wegen, der einem alten Magistratsprivileg entsprang, waren Exemtionen von dieser Abgabe kaum vorhanden. Auch hier war der Anteil der Kämmereien nicht einheitlich. In einigen Städten wurde überhaupt kein Anteil gewährt.

Die nur als Schutzzoll gedachte Abgabe von ausgehendem Malze wurde stets mit 1 Sgr. pro Scheffel erhoben.

Neben diesen in der gesamten Kurmark erhobenen Abgaben mußten sich dann infolge territorialen Zuwachses, neuer Stadtgründungen usw., besondere Abgaben herausfinden. Denn das neue Biergeld war der Landschaft 1549 ausdrücklich nur in den Städten zur Erhebung überlassen worden, die damals bestanden[3]). Einige Ämter hatten sich auch gegen eine Pauschalsumme von dem landschaftlichen Biergelde losgekauft. In allen diesen Gebieten wurde eine „Tafelziese" genannte Abgabe erhoben[4]), die direkt theoretisch in der Höhe des alten und neuen Biergeldes in die Kurfürstliche Hofrentei, später in die Domänenkasse geliefert wurde. Hierher gehörten einmal die Städte Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt, für die eben die Berechtigung von landesherrlicher Seite daraus abgeleitet wurde, „daß solche ex libertate principum erbauet worden, zur Zeit der Einführung des Neuen Biergeldes noch nicht existiert haben"[5]). Ferner handelt es sich da um die „in der Kurmark inkorporierten" Kreise Beeskow, Storkow und Cottbus und um einige andere Orte, bei denen, wie bei Landsberg, der Grund wohl im Loskauf durch Pauschalsumme zu

1) Mylius IV, IV. Nr. 23, S. 93.

2) v. Thile S. 60 ff. Hier sind die Angaben, wie nachgeprüft wurde, richtig.

3) Wöhner S. 95 ff.; v. Thile S. 67 ff.; Buchholtz, Manuskript. Prov. B. Rep. 16. I. f. β. 2 Gen.

4) Der Name wird wohl, wie auch Wöhner sagt, seinen Ursprung darin haben, daß die Einnahmen an diejenige Kasse geliefert wurden, „zu der die Einkünfte von den Tafelgütern des Regenten fließen".

5) Buchholtz a. a. O. Friedrichswerder wurde 1660, Dorotheenstadt 1674 mit kurfürstlichem Privilegium bedacht. Siehe Nicolai, Beschreibung der kgl. Residenzstädte, III. Aufl., I, S. 152, 167.

suchen sein wird. Im übrigen waren in der Praxis die Erhebungssätze auch hier sehr verschieden, wie folgende Tabelle zeigen mag:

	Weizenmalz			Gerstenmalz		
Wittstock . .	2 Tlr.	8 Sgr.	— Pf.	1 Tlr.	15 Sgr.	— Pf.
Meyenburg .	3 „	12 „	— „	3 „	12 „	— „
Fürstenwalde .	1 „	12 „	— „	1 „	12 „	— „
Arendsee . .	1 „	18 „	— „	1 „	18 „	— „
Alt-Landsberg .	1 „	18 „	— „	1 „	18 „	— „
Fehrbellin . .	2 „	— „	— „	2 „	— „	— „
Freienwalde .	1 „	15 „	3 „	1 „	15 „	3 „
Lebus . . .	2 „	3 „	6 „	2 „	3 „	6 „
Cottbus . . .	2 „	9 „	9 „	1 „	15 „	9 „
Beeskow . .	2 „	12 „	— „	1 „	18 „	— „
Storkow . .	2 „	9 „	9 „	1 „	15 „	9 „

Diese Angaben verstehen sich pro Winspel, waren also, wenn man bedenkt, daß das Gebräu 24 Scheffel zählte, sehr hoch. Deswegen wurden sie 1739, wo überhaupt ein Versuch zur Regelung der Biergeldintraden gemacht wurde, auf 1 Taler 18 Gr. pro Winspel normiert. Das machte für 64 Scheffel 4 Taler 16 Gr., womit die auch sonst in der Kurmark bezahlte Summe erreicht wurde.

Blicken wir einmal auf diese kurze Zusammenstellung der Erhebungssätze zurück, so ergibt sich nur der Gesamteindruck einer immer mehr einreißenden Verwirrung. Ihre Gründe sind auf diesen Seiten hinreichend skizziert und zum größten Teile in den vielen Befreiungen vom Biergelde nachgewiesen worden. Auch diese Verhältnisse wurden im 17. und 18. Jahrhundert immer komplizierter. Schon im Anfang des 17. konnte es Cüstrin, zwar mit negativem Erfolg, wagen, die Behauptung aufzustellen, ein Privilegium gäbe ihm das Recht, alle Biergeldintraden selbst zu behalten. Theoretisch bestand es sogar. 1537 hatte Markgraf Johann der Stadt die gesamten Biergeldeinnahmen überlassen, damit sie die großen Kosten der dort nötigen Brückenbauten decken konnte[1]). Dieses Privilegium war dann niemals wieder aufgehoben worden. Unter solchen Umständen war der Begriff „Ziesefreiheit" sehr dehnbar. Immerhin sei für das 17. und 18. Jahrhundert eine systematische Zusammenstellung der Befreiung gegeben[2]).

1) Siehe Rep. 42, Nr. 40 und Nr. 42.

2) Ich schließe mich hier an Wöhner S. 102 ff. an, dessen Angaben ich quellenkritisch nachgeprüft habe. Nur wo ich Ergänzungen gebe, zitiere ich besonders.

Es lassen sich am besten neun Gruppen unterscheiden. An die Spitze seien die königlichen Ämter gestellt. Sie waren von allen Abgaben für das Brauen zu eigener Notdurft und für Deputanten befreit. Außerdem selbstverständlich überhaupt in den Gebieten, wo Tafelziese erhoben wurde [1]). Ihnen folgen der Adel und die Besitzer adeliger Güter, denen gleichfalls das Brauen zu eigenem Gebrauch und für Deputanten biergeldfrei zustand. Unter Deputanten waren aber nicht die unständig beschäftigten, wie Schäfer, Hirten, Drescher, sondern nur ständig beschäftigte zu verstehen. An diese konnte auch jährlich bis zu 8 Scheffel Braugerste gegeben werden, die dann, ohne daß Biergeld gezahlt zu werden brauchte, gemahlen werden konnten. Die Freiheit des Adels hatte dann dazu geführt, daß auch die Stadtvorwerke für eigenen Bedarf kein Biergeld zu zahlen brauchten. Eine weitere Gruppe umfaßte die wohltätigen Anstalten, wie die Kommunität zu Frankfurt, das Joachimsthalsche Gymnasium, die Hospitäler, die Armen- und Waisenhäuser, die auch 1624 bei der beabsichtigten Aufhebung der Biergeldfreiheit verschont werden sollten. In späteren Jahren fiel eine gleiche Vergünstigung den Kupfer- und Eisenhämmern zu, soweit sie sich im Besitze der Braugerechtigkeit befanden. Dazu kamen dann mehrere Gruppen von Beamten. Die königlichen Forstbedienten, die eigentlich schon als Deputanten der Ämter befreit waren, erhielten dieses Recht später besonders bestätigt, wohl weil sie zeitweilig das Biergeld hatten zahlen müssen. Vom Einlagegelde, das, wie erwähnt, sonst allgemein gegeben wurde, waren nach einem Edikt vom 23. Mai 1664 die kurfürstlichen, später königlichen Zivil- und Militärpersonen befreit. Natürlich auch die Stadt- und Ratskeller, da die Magistrate ja am Einlagegeld beteiligt waren. Dann bleiben noch die Geistlichen, Schulbedienten und Professoren der Landesuniversität. In dem Verfahren, das hier zur Kontrolle geübt wurde, bestand ein Unterschied, je nachdem, ob es sich um Geistliche in den Städten oder auf dem Lande handelte. Die Geistlichen in den Städten waren, wie auch die Schulbedienten und professores ordinarii in Frankfurt ursprünglich einfach für den eigenen Bedarf vom Biergelde befreit. Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts [2]) bildete sich aber das Verfahren heraus, daß ihnen nur eine bestimmte Anzahl Scheffel im Verhältnis zur Größe der Familie als Freibrauen gewährt wurde, und zwar 8 Scheffel

1) Die Frage der Biergeldfreiheit der Kolonisten scheide ich, da die Anordnungen erst relativ spät erfolgt sind und zu weit in eine Untersuchung der Kolonisationsverwaltung hineinführen würden, aus.

2) Mylius IV, IV. Nr. 40, S. 123.

für jeden Erwachsenen und 4 Scheffel für jedes Kind und jedes Gesinde. Das geschah natürlich, um Unterschleife zu vermeiden. Aus gleichem Grunde war auch ein Kontrollverfahren für die Brautätigkeit der Geistlichen auf dem Lande eingeführt. Es bestand zunächst und auch wieder in späteren Jahren darin, daß von dem Ziesemeister der nächsten Stadt Freizettel geholt werden mußten. 1664 [1]) wurde insofern eine Änderung getroffen, daß die Geistlichen das volle Biergeld zwar zahlen mußten, dafür aber von der Landschaft eine Entschädigung erhielten, die dann auch im Verhältnis zur Familie normiert wurde. Dieses Verfahren wurde aber 1700 wieder aufgehoben [2]).

Damit sind schon einige Maßnahmen der verwaltungstechnischen Praxis gestreift worden. Das ganze 17. und 18. Jahrhundert ist aber hierin kaum über die Anordnungen, wie sie bereits in den Edikten Johann Georgs gegeben sind, hinausgekommen. Es bleibt bei dem gleichen Verfahren stehen. Nur wenige Änderungen und Neuerungen werden in den Anordnungen, die eine Kontrolle ermöglichen sollen, getroffen. So setzte 1665 der Große Kurfürst fest [3]), daß die Adligen ihren Malzfuhren zur Mühle genaue Zettel mit Angabe der Scheffelzahl mitgeben sollten, damit nicht etwa Bauerngetreide als einem Adligen gehörig ausgegeben werde und so biergeldfrei bleibe. Dann wäre hier noch einmal auf die schon gestreifte Erhöhung des Gebräus auf 64 Scheffel hinzuweisen, die 1680 erfolgte [4]). Das führte auch eine Änderung der Scheffelzahl der Malzsäcke und Kübel in den Mühlen herbei. Sie wurde, der Teilbarkeit in 64 halber, von 6 auf 8 Scheffel erhöht. Gelegentlich tauchen in den Edikten des Großen Kurfürsten auch Anordnungen auf, die auf neue Versuche zur Täuschung hinweisen, so, wenn verboten wird, die Malzsäcke durch Flicken künstlich zu erweitern. Dem eigentlichen Übel aber war auch jetzt nicht beizukommen. Der Bierverlag des Adels bestand weiter fort. Weiter wurden die gleichen Verordnungen erlassen. Weiterhin ertönten die gleichen Klagen. Mitunter wird ein neuer Anlauf genommen. Revisionen der Krug- und Braugerechtigkeiten wurden angeordnet [5]). Wenige Jahre später ist wieder alles beim alten. So blieb schon naturgemäß, und da auch das landesherrliche direkte Interesse am Biergeld nicht allzu stark, das

1) Mylius IV, IV. Nr. XVIII, S. 85.
2) Mylius IV, IV. Nr. XXXIX, S. 121.
3) Mylius IV, IV. Nr. XX, S. 91.
4) Mylius IV, IV. Nr. XXVI, S. 99 ff.
5) So 1691, Dekret vom 4. Mai, in Kurmärk. Depart. Tit. CCLXXVIII, Nr. 3.

indirekte mit dem Verfall der Landschaft nicht stärker war, alle Fürsorge auf eine möglichst günstige Entwicklung des Brauwesens beschränkt. Darum fand die Scheffelerhöhung des Gebräus statt. Die Bierpreisfestsetzung wird wieder vom Landesherrn geregelt. So liegt eine Taxordnung von 1620 vor, die unter Berücksichtigung der Biergeldverdoppelung von 1664, der Kriegsmetze und „daß die Braunahrung mit höchster Contribution beleget" den Preis nach folgendem Verhältnis regelte[1]):

Preis des Scheffels Gerste.	Preis der Tonne Bier.
6 Gr.	32 Gr.
7 „	34 „
8 „	36 „

usw.

Sehr charakteristisch in dieser Hinsicht sind die von Friedrich Wilhelm I. 1714 erlassenen Brauordnungen für die Neumark und die Kurmark[2]). Sie gehen selbst auf die kleinsten Einzelheiten ein. Unter anderem wird folgendes z. B. angeordnet: „Da auch überdem die Brauer und Bierwirthe bisherr auf verschiedene Art wieder die bisherige Observantz und Billigkeit beschweret, und wenn sie ihr Bier loß werden wollen, genöthiget worden, denen Krügern, so offt sie in die Städte kommen, mit allen ihren Leuten frey Essen und Trinken, denen Bauern aber, so das Bier abholen, Frühstück und dergleichen, ja noch überdem sowohl dem Krüger als der Gemeinde allerley eigenmächtige Impositen, unter dem Nahmen von Licht- und Töpfse-Geld, Jahrmarkts-, Zapffen-, Schenk- und Pantoffel-Geld, Weihnachts-, Ostern- und Pfingst-Semmeln, Fest-Braten, auch die Frey- und Anrechnungstonne und dergleichen, zu erlegen: Als wollen wir alle diese der Brau-Nahrung höchst nachtheilige Plackereyen gäntzlich abgestellet wissen, immaßen denen Krügern, bey Strafe doppelter Erstattung, dergleichen zu fordern und anzunehmen, denen Bierwirthen aber bey 50 Thaler Straffe, solches zu bieten oder zu geben, hiermit nachdrücklich verbothen wird." In dieser Richtung bewegten sich die Braumaßnahmen des 18. Jahrhunderts. Es wurden Anordnungen über Braugerechtigkeitsprozesse gegeben, aber keine Steuermaßnahmen[3]).

Dem damaligen Zustande des brandenburgischen Steuersystems,

1) Rep. 21, 1a, Nr. 1.

2) Mylius IV, IV. Nr. LIII, S. 153 ff. und Nr. LIV, S. 159 ff.

3) So auch in der Instruktion des Generaldirektoriums vom 20. Dezember 1722, Act. Bor., Behördenorganisation III, S. 555.

der Akzise, waren, bei ihrer bedeutend höheren technischen Vollkommenheit, Maßnahmen allgemeinerer Art, die eine Belebung des Wirtschaftslebens brachten, angemessener. Das Biergeld schritt seinem Ende entgegen.

Sechstes Kapitel

Die Einfügung des Biergeldes in das System der Akzise, 1766

Nachdem 1684 in Brandenburg die Akzise endgültig eingeführt worden war, ist das eigentliche System dieser Steuer konstant geblieben, bis Friedrich der Große 1766 den Plan zur Übertragung der Akzise an die Regie faßte. Nur aus dieser langen Dauer des gleichen Akzisesystems erklärt es sich, daß niemals vorher der Versuch gemacht wurde, das Biergeld in die Akzise hineinzuziehen, obwohl doch hier auch eine Abgabe vom Bier erhoben wurde. Abgesehen natürlich von der Behinderung, die darin lag, daß der größte Teil der Biergeldeinnahmen dem landschaftlichen Kreditwesen zugute kam. Es war ein großer Schritt zur Unterdrückung der ständischen Autorität, wenn 1766 das Biergeld in das System der Akzise einbezogen wurde, wenn auch dabei die ständischen Rechte und das eigentliche Kreditwerk nicht angetastet wurden.

Am 14. April 1768 erließ Friedrich ein Patent in Akziseangelegenheiten, in dem es hieß: „Nachdem die Abgaben von Getreide, welche bisherr zu Verfertigung des Bieres und des Malzes gedienet, aufgehoben werden; so soll an deren Stelle, in denen sämtlichen Städten ein sicheres von jeder Tone Bier erleget werden, und wird provisorie die Abgaben per Tonne auf 18 Gr. festgesetzet." Damit war zunächst wieder die Erhebungsart nach dem Steuerobjekt in alter Weise geregelt. Das Biergeld war wieder eine Fabrikationssteuer geworden. Das geschah, weil auch in den Akzisetarifen die Abgabe vom Bier nach der fertigen Tonne berechnet wurde[1]). Mehrere Jahre später, 1787, ist dann aber, weil eben doch zweckmäßiger, hierin wieder ein Wandel geschaffen worden. Die Abgabe wurde jetzt wieder nach dem Malz berechnet und zwar so, daß 1 Tonne Bier = 1 Scheffel Weizen und 1½ Scheffel Gerste gerechnet wurde.

Das Akzisedepartement übernahm jetzt die Hebung der gesamten Abgaben, mit Ausnahme des landschaftlichen Biergeldes in den nicht akzisebaren Städten. Dagegen fiel die Erhebung des alten Biergeldes

1) Mylius IV, III. Nr. XVIII, S. 175.

n den nicht akzisebaren Städten und Flecken und der Abgaben an ltem Biergelde vom Bauernbrauen dem Akzisedepartement doch zu. Die Domänenkasse, der der landesherrliche Anteil an altem Biergelde zufiel, erhielt dafür ein jährliches Aversional-Quantum [1]). In gleicher Weise wurden die Kämmereien entschädigt. Seit 1770 wurden dann die den Städten zustehenden Anteile mit zur Kurmärkischen Kriegskasse gezahlt und als subprimierte Gefälle rückvergütet. Vom Jahre 1789 ab fiel das Aversional-Quantum an die Domänenkasse fort.

Besonderer Abmachungen bedurfte es natürlich mit der Landschaft. Sie wurden in folgender Weise getroffen [2]): Von den durch die Akzisekasse erhobenen 18 Gr. pro Tonne fielen an die Neubiergeldkasse 3 Gr. und an die beiden Städtekassen 3 Gr. 6 Pf. Bei eventuell nötigen Nacherhebungen würde die Verteilung in dem Verhältnis vorgenommen, daß der königlichen Akzise 32/36, dem landschaftlichen Kreditwerke 13/36 zustanden, was eben die 6 Gr. 6 Pf. von 18 Gr. sind. Den Städtekassen stand dieser Anteil aus allen Städten zu, obwohl die Berechtigung dazu nur in den örtlich verschiedenen Abgaben des Zuschüttels und der Erhöhung bestand, die keineswegs überall gezahlt wurden. Die wirklichen Geschäfte wurden aber nicht so geführt, daß etwa quartalsweise der entsprechende Anteil ausgezahlt wurde, sondern es wurde ein Mindest- und Meist-Fixum festgesetzt. Die Mindesteinnahmen zugunsten der Landschaft wurden auf 135 000 Taler veranschlagt, zu deren Zahlung die Akzisenkasse einfach sich verpflichtete. Hiervon standen der Neubiergeldkasse 6/13 = 62 307 Taler 16 Gr. 7 5/13 Pf., den Städtekassen 7/13 = 72 692 Taler 7 Gr. 4 8/13 Pf. zu. Das Meist-Fixum wurde mit 450 000 Talern (66 923 Taler 1 Gr. 10 3/13 Pf. und 78 076 Taler 22 Gr. 1 11/13 Pf.) festgesetzt. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wurde auch der Regie zur Pflicht gemacht.

Außerdem verblieben der Landschaft direkt die Biergeldeinnahmen mit 4 Taler per Gebräu von 64 Scheffel aus den Amts- und Ritterschaftsstädten, wo keine Akzisenämter waren, die 4 Gr. vom Bauernbrauen und das Einlagegeld von 6 Gr. pro Tonne.

1787 wurden theoretisch diese Abmachungen geändert, als die Tonnenakzise aufgehoben und der Erhebungssatz auf den Scheffel Malz basiert wurde. Jetzt standen der Landschaft von den per Scheffel erhobenen Abgaben, vom Weizen, da gleich einer Tonne, 3 Gr. 6 Pf. von der Gerste, da gleich 3/4 Tonne, 2 Gr. 4 Pf. zu. Die der Landschaft direkt zustehenden Einnahmen waren immer Abgaben von Malz.

1) Wöhner III, Beilage, Nr. 267, S. 234 f.
2) Wöhner III, S. 221, Beilage, Nr. 259.

So war mit dem Jahre 1766 endlich das Ende einer Steuer herbeigeführt, die in dem letzten Jahrhundert ihres Bestehens nur ein altes Überbleibsel einer vergangenen Finanzepoche gewesen war. Der kleine Rest, der von ihr noch blieb, fiel mit dem landschaftlichen Kreditwesen in der Zeit der Reformen.

Anhang

Die Einnahmen der Neubiergeldkasse von Luciae 1549—1563 [1])

	Aus den Städten:			Vom Lande:		
	Gulden	Gr.	Pf.	Gulden	Gr.	Pf.
1549	55 789	9	6	9 674	26	2
1550	50 124	3	3	13 158	27	2
1551	39 512	16	1	9 106	27	2
1552	41 244	2	7	8 248	24	5
1553	39 820	19	7 1/2	7 112	2	3
1554	46 314	31	3 1/2	8 698	9	3
1555	48 980	6	3 1/2	12 937	1	4
1556	38 047	S. 14	5 1/2	10 188	S. 6	4
1557	37 969	1	7	11 466	15	4 1/2
1558	25 086	8	4	11 944	0	10
1559	58 913	17	9 1/2	14 556	17	10
1560	57 734	6	11	12 330	8	6
1561	35 358	10	11	8 276	6	10
1562	50 567	3	1 1/2	8 459	13	8
1563	48 296	5	—	8 299	6	5

1) Rep. 20 F. Zusammenstellung der Städte.
Angaben bis 1555 in pommerschen Floren à 31 märk. Gr.
" von 1556 " " " à 18 Sgr.

Lebenslauf.

Am 17. Mai 1892 wurde ich, Otto Hermann Kriegk, preußischer Staatsangehörigkeit, lutherischer Konfession, als Sohn des Postsekretärs a. D. Hermann Kriegk in Rinteln a. d. Weser geboren. Ich besuchte zunächst eine Privatvorschule in Hildesheim, dann die Mittelschule in Osnabrück und trat Ostern 1901 in die Sexta des Ratsgymnasiums zu Osnabrück ein, das ich Ostern 1910 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte dann in Göttingen acht Semester Geschichte, Geographie und Deutsch. Im Dezember 1913 legte ich die Prüfung als Kandidat des höheren Lehramts ab. Ich besuchte besonders die Vorlesungen und Übungen der Herren Dozenten Brandi, Busolt, Hatschek, Husserl, Max Lehmann, Mecking, G. E. Müller, Schröder, Titius, Wagner, Weißenfels, Wolkenhauer.

Seit Juli 1914 gehöre ich der politischen Redaktion der Weser-Zeitung in Bremen an.

Auch an dieser Stelle sei Herrn Geh. Rat Prof. Dr. Max Lehmann mein aufrichtiger Dank für die Anregungen zu wissenschaftlicher Arbeit und zu meinem Berufe ausgesprochen.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg, S.-A.

27627

END OF
TITLE